

02.02.95

Gesetzesantrag**der Länder Hessen und
Nordrhein-Westfalen**

**Entwurf eines Gesetzes über die Berufe des Psychologischen
Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichen-
psychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch****A. Zielsetzung**

Eine umfassende Regelung der Tätigkeit von Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist seit langem überfällig. Im Gegensatz zu vielen anderen Berufen im Gesundheitswesen fehlt hier ein eigenständiges Berufsgesetz. Es ist unbestritten, daß der Standard der psychotherapeutischen Behandlungsmaßnahmen durch eine qualitätsorientierte Ausbildung dauerhaft zu sichern und zu verbessern ist.

Im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung ist neben dem sogenannten Delegationsverfahren, bei dem unter Verantwortung des Arztes für die Durchführung der Psychotherapie Psychologische Psychotherapeuten zur Sicherung der Versorgung hinzugezogen und beauftragt werden können, zunehmend ein "grauer Markt" psychotherapeutischer Leistungserbringung durch nicht am Delegationsverfahren beteiligte Psychologische Psychotherapeuten entstanden. Dabei erfolgt die Vergütung der Therapeuten im Wege der Kostenerstattung mit teilweise erheblicher Selbstbeteiligung der Patienten. Im Rahmen des Delegationsverfahrens fehlt ein sozial und ökonomisch nicht diskriminiertes Erstzugangsrecht der Versicherten.

Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung ist in der vergangenen Legislaturperiode insbesondere aufgrund der vorgesehenen Einführung einer Selbstbeteiligung der Patienten bei psychotherapeutischer Behandlung gescheitert.

B. Lösung

Ziel des Gesetzentwurfs ist die

- Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine umfassende eigenverantwortliche psychotherapeutische Tätigkeit der Angehörigen der Heilberufe der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeuten),
- Steigerung des Standards der psychotherapeutischen Versorgung durch eine den hohen Anforderungen entsprechende Ausbildung und eine Strukturierung der nicht mehr zu überschauenden Angebotsvielfalt.

Krankenversicherungsrechtlich werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß den Versicherten über die gleichberechtigte Teilnahme der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten an der psychotherapeutischen Versorgung das seit langem geforderte sozial und ökonomisch nicht diskriminierte Erstzugangsrecht eröffnet wird. Darüber hinaus werden die Grundlagen dafür gelegt, nach Ablauf einer Übergangszeit ab 1999 die rechtlich gebotene Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung durch Ärzte und Psychotherapeuten zu gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen zu gewährleisten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es ist zu erwarten, daß das Gesetz 1996 für die gesetzlichen Krankenkassen Kosten in Höhe von rd. 768 Mio. DM verursacht. Diese Kosten werden allenfalls geringfügig höher ausfallen, als bei Fortgeltung der heutigen Regelungen (Delegationsverfahren und Erstattungsfälle). Der Bund wird wegen der von ihm zu tragenden Leistungsaufwendungen für die Altenteiler in der Krankenversicherung der Landwirte ab 1996 voraussichtlich mit 1 Mio. DM jährlich belastet werden. Kosten zu Lasten der Länder werden im Hinblick auf die Durchführung der Ausbildungen und der staatlichen Prüfungen entstehen. Die Mehrkosten können aber als gering eingestuft werden, da für die Ausbildungsgänge an den privaten Ausbildungsstätten und an den Hochschulen kostendeckende Gebühren erhoben werden können.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

02.02.95

Gesetzesantrag

**der Länder Hessen und
Nordrhein-Westfalen**

**Entwurf eines Gesetzes über die Berufe des Psychologischen
Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichen-
psychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch**

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, den 31. Januar 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierungen Nordrhein-Westfalen und Hessen haben beschlossen,
dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe des
Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder-
und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

zuzuleiten.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung in die
Tagesordnung der Plenarsitzung des Bundesrates am 17. Februar 1995
aufzunehmen.

Kammermann

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

A r t i k e l 1

**Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten
und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
(Psychotherapeutengesetz - PsychthG)**

§ 1

Berufsausübung

(1) Wer die heilkundliche Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung "Psychologische Psychotherapeutin" oder "Psychologischer Psychotherapeut" oder die heilkundliche Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie unter der Berufsbezeichnung "Kinder und Jugendlichenpsychotherapeutin" oder "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut" ausüben will, bedarf der Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut. Die vorübergehende Ausübung des Berufs ist auch aufgrund einer befristeten Erlaubnis zulässig. Die Berufsbezeichnung "Psychologischer Psychotherapeut" oder "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut" darf nur führen, wer nach Satz 1 oder Satz 2 zur Ausübung der genannten Berufe befugt ist.

(2) Die Berechtigung zur Ausübung des Berufs Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut erstreckt sich auf Patienten, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen von Satz 1 sind zulässig, wenn zur Sicherung des Therapieerfolges eine gemeinsame psychotherapeutische Behandlung von Kindern oder Jugendlichen mit Erwachsenen erforderlich ist oder bei Jugendlichen eine vorher mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie begonnene psychotherapeutische Behandlung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres abgeschlossen werden kann.

(3) Ausübung von Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich anerkanntem psychotherapeutischen Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von psychischen Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist und die somatisch abgeklärt sind. Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben.

§ 2

Approbation

(1) Eine Approbation nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer ist,
2. die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
3. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt, und
4. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gilt als erfüllt, wenn aus einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Diplom hervorgeht, daß der Inhaber eine Ausbildung erworben hat, die in diesem Staat für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf des "Psychologischen Psychotherapeuten"

oder dem Beruf des "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten" entsprechenden Beruf erforderlich ist. Diplome im Sinne dieses Gesetzes sind die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise im Sinne des Artikel 1 der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl.EG Nr. L 19 S. 16) sowie im Sinne des Artikel 1 der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl.EG Nr. L 209 S. 25). Antragsteller aus einem Mitgliedstaat aus der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, deren Ausbildung die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Mindestdauer nicht erreicht, haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen. Der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gilt auch als erfüllt, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 der Antragsteller eine in einem anderen Staat erworbene gleichwertige, abgeschlossene Ausbildung nachweist.

(3) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 nicht erfüllt, so kann die Approbation in besonderen Einzelfällen oder aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses erteilt werden. Ist zugleich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 nicht erfüllt, so ist die Erteilung der Approbation nur zulässig, wenn der Antragsteller eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene, den Voraussetzungen der Richtlinien 89/48/EWG oder 92/51/EWG entsprechende oder in einem anderen Staat erworbene gleichwertige, abgeschlossene Ausbildung nachweist. Absatz 2 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

(4) Soll die Erteilung der Approbation wegen Fehlens einer der Voraussetzungen nach Absatz 1 abgelehnt werden, so ist der Antragsteller vorher zu hören.

(5) Ist gegen den Antragsteller wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Approbation bis zur Beendigung des Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 3

Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Approbation, Verzicht

(1) Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 nicht vorgelegen hat oder die im Ausland erworbene Ausbildung nach § 2 Abs. 2 oder 3 oder die nach § 11 nachzuweisende Ausbildung nicht abgeschlossen war oder die Gleichwertigkeit der Ausbildung nach § 2 Abs. 3 nicht gegeben war. Sie kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Approbation ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 weggefallen sind. Sie ist auch zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 auf Dauer weggefallen sind.

(3) Das Ruhen der Approbation kann angeordnet werden, wenn

1. gegen den Psychologischen Psychotherapeuten oder den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unwürdigkeit oder die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet ist,

2. nachträglich die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 vorübergehend nicht mehr vorliegen oder Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 noch erfüllt sind und der Psychologische Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sich weigert, sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Die Anordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Der Psychologische Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, dessen Approbation ruht, darf den Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht ausüben. Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Approbationsinhabers zulassen, daß die Praxis eines Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, dessen Approbation ruht, für einen von ihr zu bestimmenden Zeitraum durch einen anderen Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten weitergeführt werden kann.

- (4) Auf die Approbation kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde verzichtet werden. Ein Verzicht, der unter einer Bedingung erklärt wird, ist unwirksam.

§ 4

Befristete Erlaubnis

- (1) Eine befristete Erlaubnis zur Berufsausübung kann auf Antrag Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung für den Beruf nachweisen. In den Fällen, in denen die Ausbildungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 nicht erfüllt sind oder nach § 2 Abs. 2 als erfüllt gelten, ist nachzuweisen, daß die im Ausland erworbene Ausbildung in den wesentlichen Grundzügen einer Ausbildung nach diesem Gesetz entspricht.

(2) Die befristete Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Sie darf nur widerruflich und bis zu einer Gesamtdauer der Tätigkeit von höchstens drei Jahren erteilt oder verlängert werden. Eine befristete Erlaubnis darf ausnahmsweise über drei Jahre hinaus erteilt oder verlängert werden, wenn dies im Interesse der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung liegt. Das gleiche gilt für ausländische Antragsteller, die

1. unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt sind,
2. die Rechtsstellung nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktion aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) in der jeweils geltenden Fassung genießen,
3. mit Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verheiratet sind, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
4. im Besitz einer Einbürgerungszusicherung sind, der Einbürgerung jedoch Hindernisse entgegenstehen, die sie selbst nicht beseitigen können.

(3) Personen, denen eine befristete Erlaubnis nach den vorstehenden Vorschriften erteilt worden ist, haben im übrigen die Rechte und Pflichten eines Angehörigen des Berufs, für dessen vorübergehende Ausübung ihnen die befristete Erlaubnis erteilt worden ist.

§ 5

Ausbildung und staatliche Prüfung

(1) Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dauern bei ganztätiger Ausbildung jeweils mindestens drei Jahre oder bei berufsbegleitender Ausbildung jeweils mindestens fünf Jahre. Die Ausbildungen bestehen aus einer praktischen Tätigkeit, die von theoretischen und praktischen Unterrichtsveranstaltungen begleitet wird. Die Gesamtstundenzahl der theoretischen Ausbildung beträgt mindestens 600 Stunden. Zur praktischen Ausbildung gehören mindestens

zehn Patientenbehandlungen im Umfang von mindestens 600 Stunden. Während der praktischen Tätigkeit sind die Ausbildungsteilnehmer unter Anleitung und Aufsicht von Ausbildern tätig. Die Ausbildungen schließen jeweils mit Bestehen der staatlichen Prüfung ab.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere im In- oder Ausland erworbene abgeschlossen Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung nach Absatz 1 anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden.

(3) Voraussetzungen für den Zugang zu einer Ausbildung nach Absatz 1 sind

1. bei einer Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten eine im Inland bestandene Abschlußprüfung, die gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes der Feststellung dient, ob der Student das Ziel des Studiums erreicht hat, im Studiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule oder eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes Diplom im Studiengang Psychologie oder ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes, gleichwertiges Hochschulstudium der Psychologie,
2. bei einer Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die Voraussetzung nach Nummer 1 oder die im Inland bestandene Abschlußprüfung in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes Diplom in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik oder in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes, gleichwertiges Hochschulstudium.

Die Abschlußprüfung nach Nummer 1 muß das Fach Klinische Psychologie einschließen. § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 6

Ausbildungsstätten

(1) Die Ausbildungen nach § 5 Abs. 1 werden an Hochschulen oder an anderen Einrichtungen vermittelt, die als Ausbildungsstätten für Psychotherapie oder als Ausbildungsstätten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie staatlich anerkannt sind.

(2) Einrichtungen sind als Ausbildungsstätten für Psychotherapie oder Ausbildungsstätten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie anzuerkennen, wenn

1. in der Einrichtung Patienten, die an psychischen Störungen mit Krankheitswert leiden, nach wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren stationär oder ambulant behandelt werden, wobei es sich bei einer Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten um Kinder und Jugendliche handeln muß,
2. in der Einrichtung für die Ausbildung geeignete Patienten nach Art und Zahl in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen,
3. die Einrichtung über eine angemessene technische Ausstattung für Ausbildungszwecke und eine fachwissenschaftliche Bibliothek verfügt,
4. in der Einrichtung mehrere geeignete Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und für die Vermittlung der medizinischen Ausbildungsinhalte für das jeweilige Fach qualifizierte Ärzte zur Verfügung stehen,
5. die Ausbildung auf der Grundlage von Ausbildungsplänen durchgeführt wird, die auf Grund der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach § 7 dieses Gesetzes erstellt worden sind, und
6. die Einrichtung sowohl die Anleitung und Aufsicht der Ausbildungsteilnehmer während der praktischen Tätigkeit übernimmt als auch die begleitenden praktischen und theoretischen Unterrichtsveranstaltungen durchführt.

(3) Kann die praktische Tätigkeit an der Einrichtung selbst nicht vollständig durchgeführt werden, so muß gewährleistet sein, daß eine andere Einrichtung, die über ausreichende Möglichkeiten für den praktischen Einsatz von Ausbildungsteilnehmern verfügt, in Abstimmung mit ihr diese Ausbildungsaufgabe in dem erforderlichen Umfang übernimmt. Falls die Einrichtung die Durchführung der begleitenden Unterrichtsveranstaltungen nur teilweise übernehmen kann, so muß gewährleistet sein, daß eine andere Einrichtung, die über geeignetes Unterrichtspersonal verfügt, in Abstimmung mit ihr die übrigen Unterrichtsveranstaltungen durchführt. Die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 4 gelten auch für die in diesem Absatz genannten Einrichtungen.

§ 7

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestanforderungen an die Ausbildungen und das Nähere über die staatlichen Prüfungen (§ 5 Abs. 1) zu regeln. Die Rechtsverordnungen

sollen auch Vorschriften über die für die Erteilung der Approbationen nach § 2 Abs. 1 bis 3 notwendigen Nachweise, über die Urkunden für die Approbationen nach § 1 Abs 1 Satz 1 und über die Anforderungen nach § 2 Abs. 2 Satz 3 enthalten.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sind jeweils auf eine Ausbildung auszurichten, welche die Kenntnisse und Fähigkeiten in der Psychotherapie vermittelt, die für die eigenverantwortliche und selbständige Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erforderlich sind.

(3) In den Rechtsverordnungen ist jeweils vorzusehen, daß die Ausbildungen sich auf die Vermittlung eingehender Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie auf eine vertiefte Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren zu erstrecken hat. Es ist zu regeln, wie die Ausbildungsteilnehmer während der praktischen Tätigkeit einzusetzen sind. Dabei ist vorzuschreiben, daß die praktische Tätigkeit für die Dauer mindestens eines Jahres an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung oder einer Institutsambulanz und für die Dauer von mindestens sechs Monaten an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung oder in der Praxis eines Arztes, der die psychotherapeutische Behandlung durchführen darf oder eines Psychologischen Psychotherapeuten oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten abzuleisten ist. In den Rechtsverordnungen ist ferner festzulegen, daß mindestens sechs Monate bei ganztägiger und zwölf Monate bei berufsbegleitender Ausbildung auf die theoretischen und praktischen Unterrichtsveranstaltungen entfallen.

(4) Die Rechtsverordnungen sollen ferner die Möglichkeiten für eine Unterbrechung der Ausbildungen regeln. Sie können auch Vorschriften über die Anrechnung von Ausbildungen enthalten, die im In- oder Ausland erfolgreich abgeschlossen sind (§ 5 Abs. 2).

(5) Für die staatlichen Prüfungen ist vorzusehen, daß sie sich auf eingehende Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und schwerpunktmäßig auf das Verfahren zu erstrecken haben, das Gegenstand der vertieften Ausbildung gewesen ist (Absatz 3 Satz 1); ferner erstrecken sich die Prüfungen auf die medizinischen Ausbildungsinhalte. Ferner ist zu regeln, daß die Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission abzulegen ist, in die jeweils zwei Mitglieder zu berufen sind, die nicht Lehrkräfte derjenigen Ausbildungsstätte sind, an der die Ausbildung erworben wurde.

§ 8

Gebührenordnung bei Privatbehandlung

Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte für psychotherapeutische Tätigkeiten von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu regeln. In dieser Rechtsverordnung sind Festbeträge für die psychotherapeutischen Leistungen festzusetzen.

§ 9

Zuständigkeiten

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die staatliche Prüfung abgelegt hat. Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 11, nach § 2 Abs. 2 und 3 und nach § 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Beruf ausgeübt werden soll.

(2) Die Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller an der Ausbildung teilzunehmen beabsichtigt.

(3) Die Entscheidungen nach § 3 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Beruf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Entgegennahme der Verzichtserklärung nach § 3 Abs. 4.

(4) Die Entscheidungen nach § 6 Abs. 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Ausbildungsstätte ihren Sitz hat.

(5) Die Landesregierungen bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

§ 10

Wissenschaftliche Anerkennung

Soweit nach diesem Gesetz die wissenschaftliche Anerkennung eines Verfahrens Voraussetzung für die Entscheidung einer zuständigen Behörde ist, kann die Behörde ihre Entscheidung auf Grundlage eines Gutachtens der Vertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf Bundesebene der Ärztekammer oder eines von diesen Organisationen gebildeten gemeinsamen wissenschaftlichen Beirats treffen.

§ 11

Übergangsvorschrift

(1) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, ohne Arzt zu sein, im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung an der

psychotherapeutischen Behandlung von gesetzlich Krankenversicherten im Delegationsverfahren nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung der Psychotherapie in der kassenärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Richtlinien in der Neufassung vom 3. Juli 1987 - BAnz. Nr. 156 Beilage Nr. 156 a - zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31. August 1993 - BAnz. Nr. 226 S. 10429), als Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mitwirkt oder die Qualifikation für eine solche Mitwirkung erfüllt, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 auf Antrag eine Approbation für die Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder eine Approbation zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1. Das gleiche gilt für Personen, die die für eine solche Mitwirkung vorausgesetzte Qualifikation innerhalb von drei Jahren bei ganztägiger, innerhalb von fünf Jahren bei berufsbegleitender Ausbildung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerben.

(2) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Diplompsychologe eine Weiterbildung zum "Fachpsychologen in der Medizin" nach den Vorschriften der Anweisung über das postgraduale Studium für naturwissenschaftliche und technische Hochschulkader sowie Diplompsychologen und Diplomsoziologen im Gesundheitswesen vom 1. April 1981 (Verf.u.Mitt.MfG DDR Nr. 4 S. 61) erfolgreich abgeschlossen hat oder innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine solche Weiterbildung erfolgreich abschließt, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 auf Antrag eine Approbation zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1, wenn die dreijährige Weiterbildung in beiden Fällen vorwiegend auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten der Psychotherapie ausgerichtet war.

(3) Personen mit einer bestandenen Abschlußprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 auf Antrag eine Approbation zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1, wenn sie zwischen dem 1. Januar 1986 und dem 31. Dezember 1995 mindestens

fünf Jahre an der Versorgung von Versicherten einer Krankenkasse mitgewirkt haben oder deren Leistungen während dieser Zeit von einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfe vergütet worden sind. Voraussetzung für die Erteilung der Approbation nach Satz 1 ist ferner, daß die Antragsteller

1. während des Zeitraums nach Satz 1 mindestens 4.000 Stunden psychotherapeutischer Berufstätigkeit oder 60 dokumentierte Behandlungsfälle sowie
2. mindestens 140 Stunden theoretischer Ausbildung in wissenschaftlich anerkannten Verfahren

nachweisen. Personen im Sinne des Satzes 1, die das Erfordernis nach Satz 1 zweiter Halbsatz oder die Voraussetzung nach Satz 2 Nr. 1 nicht erfüllen, erhalten die Approbation nur dann, wenn sie bis zum 31. Dezember 1996 nachweisen, daß sie

1. mindestens 2.000 Stunden psychotherapeutischer Berufstätigkeit abgeleistet oder 30 dokumentierte Behandlungsfälle abgeschlossen haben,
2. mindestens fünf Behandlungsfälle unter Supervision mit mindestens je 50 Behandlungsstunden abgeschlossen haben,
3. mindestens 280 Stunden theoretischer Ausbildung in wissenschaftlich anerkannten Verfahren abgeleistet haben und
4. am 1. Januar 1995 bereits für die Krankenkasse tätig waren oder ihre Leistungen zu diesem Zeitpunkt von einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfe vergütet worden sind.

(4) Personen mit einer bestandenen Abschlußprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 auf Antrag eine Approbation zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1, wenn sie bis zum 31. Dezember 1996 nachweisen, daß sie zwischen dem 1. Januar 1986 und dem 31. Dezember 1995 mindestens fünf Jahre als Angestellte oder Beamte

1. in einer psychiatrischen, psychotherapeutischen oder psychosomatischen Einrichtung vorwiegend psychotherapeutisch tätig waren oder
2. hauptberuflich psychotherapeutische Behandlungen durchgeführt haben.

Voraussetzung für die Erteilung der Approbation nach Satz 1 Nr. 1 und 2 ist ferner, daß die Antragsteller bis zum 31. Dezember 1996 nachweisen, daß sie

1. in dem Zeitraum nach Satz 1 mindestens 4.000 Stunden einschließlich der dazu notwendigen Diagnostik und Fallbesprechungen psychotherapeutisch tätig waren oder 60 dokumentierte Behandlungsfälle abgeschlossen haben und
2. mindestens 140 Stunden theoretischer Ausbildung in dem Gebiet, in dem sie beschäftigt sind, abgeleistet haben.

Personen im Sinne des Satzes 1, die das Erfordernis der fünfjährigen Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder die Voraussetzung nach Satz 2 Nr. 1 nicht erfüllen, wird die Approbation nur erteilt, wenn sie am 31. Dezember 1996 nachweisen, daß sie

1. mindestens 2.000 Stunden psychotherapeutischer Berufstätigkeit abgeleistet oder 30 dokumentierte Behandlungsfälle abgeschlossen haben,
2. mindestens fünf Behandlungsfälle unter Supervision mit mindestens je 50 Behandlungsstunden abgeschlossen haben,
3. mindestens 280 Stunden theoretischer Ausbildung in dem Gebiet, in dem sie beschäftigt sind, abgeleistet haben und
4. spätestens am 1. Januar 1995 ihre psychotherapeutische Beschäftigung aufgenommen haben.

Artikel 2
Änderung des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt in Nr. 6 durch ein Komma ersetzt und nach Nr. 6 angefügt:

"7. Psychotherapeutische Behandlung."

2. In § 28 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

"§ 28 Ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Behandlung".

3. An § 28 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Die psychotherapeutische Behandlung umfaßt die Tätigkeit des Arztes, der zugelassenen Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeuten), die zur Feststellung, Heilung oder Linderung psychischer Störungen mit Krankheitswert ausreichend und zweckmäßig ist. Zu Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung, spätestens nach der zweiten Sitzung hat eine ärztliche Abklärung nach Maßgabe der Richtlinien nach § 92 Abs. 6 zu erfolgen."

4. In § 69 wird nach dem Wort "Zahnärzten," das Wort "Psychotherapeuten," eingefügt.

5. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

"Zweiter Abschnitt
Beziehungen zu Ärzten, Zahnärzten und Psychotherapeuten"

6. Nach § 85 wird folgender § 85a eingefügt:

"§ 85a

Vergütung der Leistungen von Psychotherapeuten

(1) Grundlage der Leistungsabrechnung der von Psychotherapeuten erbrachten Leistungen bildet der einheitliche Bewertungsmaßstab für die ärztlichen Leistungen nach § 87 Abs. 2.

(2) Die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen schließen mit den Verbänden der Psychotherapeuten auf Landesebene oder für den Bereich einer Kassenärztlichen Vereinigung Verträge über das Vergütungsvolumen, die Bewertung der Leistungen, die Abrechnung und die Verteilung der Vergütung der von Psychotherapeuten erbrachten Leistungen. Bei der Verteilung der Vergütung sind Art und Umfang der Leistungen der Psychotherapeuten zugrunde zu legen.

(3) Das Vergütungsvolumen nach Absatz 2 ist für das Jahr 1996 auf höchstens zwei vom Hundert der Ausgaben der beteiligten Krankenkassen für die gesamte vertragsärztliche Versorgung nach § 85 Abs. 1 im Bereich einer Kassenärztlichen Vereinigung im Jahre 1995 beschränkt. In den Jahren 1997 und 1998 darf sich das Vergütungsvolumen höchstens um den Vomhundertsatz verändern, um den sich die Gesamtvergütung der beteiligten Krankenkassen jeweils verändert. Bei einer Entwicklung mit erheblicher Folgewirkung für die psychotherapeutische Versorgung kann das Bundesministerium für Gesundheit zur Gewährleistung der notwendigen Versorgung das Ausgabenvolumen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates über den genannten Anteil am Vergütungsvolumen für die vertragsärztlichen Leistungen hinaus erhöhen.

(4) Die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen können auf Landesebene eine gemeinsame Abrechnungsstelle für die Abrechnung und Verteilung der Vergütung von Psychotherapeuten bilden."

7. In § 91 wird nach Abs. 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2a) Der Bundesausschuß für Ärzte und Krankenkassen besteht abweichend von Absatz 2 bei Entscheidungen über die Richtlinien nach § 92 Abs. 6 aus einem unparteilichen Vorsitzenden, zwei weiteren unparteilichen Mitgliedern, drei Vertretern der Ortskrankenkassen, zwei Vertretern der Ersatzkassen, je einem Vertreter der Betriebskrankenkassen, der Innungskrankenkassen, der landwirtschaftlichen Krankenkassen und der knappschaftlichen Krankenversicherung sowie je vier Vertretern der Ärzte und der für die Wahrnehmung der beruflichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der Psychotherapeuten; die Ärzte und Psychotherapeuten stellen einen weiteren Vertreter, der von Ärzten und Psychotherapeuten einvernehmlich gestellt wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt. Kommt eine Einigung über die Vertreter der Psychotherapeuten oder über den gemeinsam von Ärzten und Psychotherapeuten zu benennenden Vertreter nicht zustande, erfolgt die Berufung durch das Bundesministerium für Gesundheit. § 90 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend."

8. § 92 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Der Bundesausschuß in der Besetzung nach § 91 Abs. 2a regelt in Richtlinien insbesondere das Nähere

1. über die psychotherapeutisch behandlungsbedürftigen Krankheiten,
2. über die zur Krankenbehandlung geeigneten Verfahren,
3. über Art, Umfang und Durchführung der Behandlung, insbesondere das Antrags- und Gutachterverfahren,
4. über die Durchführung der Abklärung nach § 28 Abs. 3.

Die Richtlinien sind erstmalig bis spätestens 31. Dezember 1995 zu beschließen. Sie treten am 1. Januar 1996 in Kraft."

9. Nach § 134 wird folgender § 134 a eingefügt:

"§ 134a

Zulassung von Psychotherapeuten

(1) Psychotherapeutische Behandlung darf außer von Ärzten nur von zugelassenen Psychotherapeuten erbracht werden.

(2) Zuzulassen ist, wer

1. die Approbation nach den §§ 2 oder 11 des Psychotherapeutengesetzes besitzt und nachweist, daß er
 - a) theoretisch in Verfahren ausgebildet ist, die in der vertragsärztlichen Versorgung zugelassen sind und
 - b) in diesen Verfahren hinreichende praktische Erfahrungen besitzt,
2. über eine Praxisausstattung verfügt, die eine zweckmäßige und wirtschaftliche Leistungserbringung gewährleistet, und
3. die für die psychotherapeutische Versorgung der Versicherten geltenden Vereinbarungen und Richtlinien anerkennt.

(3) Die Zulassung wird gemeinsam und einheitlich von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen erteilt; sie berechtigt und verpflichtet zur psychotherapeutischen Behandlung von Versicherten. Die Zulassung erfolgt für den Ort der Niederlassung als Psychotherapeut.

(4) Die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam geben Empfehlungen für eine einheitliche Anwendung der Zulassungsbedingungen nach Absatz 2 ab. Die für die Wahrnehmung der beruflichen Interessen maßgeblichen Spitzenorganisationen der Psychotherapeuten auf Bundesebene sind zu hören.

(5) An der psychotherapeutischen Versorgung mitwirkende Psychotherapeuten sind verpflichtet, die Richtlinien nach den § 92 und § 135 Abs. 3a einzuhalten.

(6) Die Zulassung ist zu entziehen, wenn ihre Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen oder der Psychotherapeut seine Pflichten gröblich verletzt."

10. Die Überschrift zu § 135 wird wie folgt gefaßt:

"Qualitätssicherung der vertragsärztlichen, vertragszahnärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung".

11. In § 135 wird nach Abs. 3 folgender Absatz eingefügt:

"(3a) Der Bundesausschuß nach § 91 Abs.2a bestimmt durch Richtlinien Verfahren zur Qualitätssicherung und -beurteilung der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung."

12. An § 136 wird nach Abs. 2 folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Krankenkassen dürfen die Qualität der von Psychotherapeuten erbrachten Leistungen im Einzelfall durch Stichproben, deren Auswahl, Umfang und Verfahren gemeinsam und einheitlich von den Spitzenverbänden der Krankenkassen festgelegt werden, prüfen. Für die Prüfung gelten die Richtlinien nach § 135 Abs. 3a."

13. Nach § 285 wird folgender § 285 a eingefügt:

"§ 285a

Sozialdaten bei der Verrechnungsstelle

(1) Die gemeinsame Verrechnungsstelle nach § 85a Abs. 4 darf Einzelangaben über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Psychotherapeuten nur erheben und speichern, soweit dies für die Vergütung der Leistungen der Psychotherapeuten und die Überprüfung der Richtigkeit der Abrechnung erforderlich ist.

(2) Einzelangaben über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Versicherten darf die Verrechnungsstelle nach § 85a Abs. 4 nur erheben und erfassen, soweit dies für die Vergütung der Leistungen der Psychotherapeuten und die Überprüfung der Richtigkeit der Abrechnung erforderlich ist.

(3) § 285 Abs. 3 gilt entsprechend."

14. In § 286 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "Vereinigungen" die Worte "und die Verrechnungsstelle nach § 85a Abs. 4" eingefügt.

15. An § 291 wird nach Abs. 4 folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Versorgung durch Psychotherapeuten entsprechend. Das Nähere bestimmen die Spitzenverbände der Krankenkassen in gemeinsam erstellten Richtlinien."

16. Nach § 302 wird folgender § 302 a eingefügt:

"§ 302a

Abrechnung der Leistungen der Psychotherapeuten

(1) Die Psychotherapeuten, die eine Leistung nach § 85a abrechnen, sind verpflichtet,

1. in den Abrechnungsunterlagen die von ihnen erbrachten Leistungen einschließlich des Tages der Behandlung mit Diagnosen,
2. die Abrechnungsunterlagen sowie die Angaben nach § 291 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 maschinenlesbar

aufzuzeichnen und an die abrechnende Stelle zu übermitteln.

(2) Die nach § 85a Abs. 4 errichtete Verrechnungsstelle übermittelt die Angaben nach Absatz 1 an die jeweils zuständige Krankenkasse zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 284 Abs. 1

Nr. 1 bis 8 und 10 sowie § 136 Abs. 3. Die personenbezogenen Daten nach Absatz 1 sind zu löschen, sobald sie zur Erfüllung der Aufgaben der Verrechnungsstelle nicht mehr erforderlich sind."

Artikel 3 Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

In § 132a Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "Zahnarzt" die Worte "Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut," eingefügt.

Artikel 4 Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

In § 53 Abs. 1 Nr. 3 und § 97 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort "Zahnärzte" die Worte "Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten," eingefügt.

Artikel 5 Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, BGBl. 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

In § 102 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c) werden nach dem Wort "Zahnärzte" die Worte "Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten," eingefügt.

Artikel 6

Verordnung über die Amtsdauer, Amtsführung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesausschüsse und Landesausschüsse der Ärzte (Zahnärzte) und Krankenkassen

1. Dem § 11 der Verordnung über die Amtsdauer, Amtsführung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesausschüsse und Landesausschüsse der Ärzte (Zahnärzte) und Krankenkassen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nr. 827-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 1980 (BGBl. I S. 282), wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 gilt für die in § 91 Abs. 2 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Spitzenorganisationen der Psychotherapeuten entsprechend."

2. Die Verordnung kann aufgrund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7

Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung ab 1999

- (1) Ab 1. Januar 1999 erfolgt die Zulassung von Ärztlichen und Psychologischen Psychotherapeuten nach einheitlichen Regelungen. Das Nähere wird in einem besonderen Gesetz geregelt.

- (2) Das Bundesministerium für Gesundheit hat den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 31. Dezember 1997 über die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten zu berichten und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der psychothera-

peutischen Versorgung ab 1. Januar 1999 zu geben, die insbesondere die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten durch Ärztliche und Psychologische Psychotherapeuten nach einheitlichen Regelungen gewährleistet.

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 § 7 Abs. 1, § 8, § 10 und § 11 Abs. 3 und 4, Artikel 2 Nr. 7 und 8 sowie Artikel 6 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1996 in Kraft.

(3) Artikel 2 und Artikel 6 treten am 31. Dezember 1998 außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit und wesentlicher Inhalt des Gesetzes

1. Das Gesetz dient der dringend erforderlichen Schaffung eigenständiger Heilberufe für Psychologische Psychotherapeuten sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeuten) und der Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung. Es ist inzwischen unbestritten, daß der Standard der psychotherapeutischen Behandlungsmaßnahmen durch eine qualitätsorientierte Ausbildung dauerhaft zu sichern und zu verbessern ist. Die Anbindung an wissenschaftlich anerkannte Verfahren der Psychotherapie darf dabei nicht aufgegeben werden. Wesentliches Ziel ist es deshalb, den Standard der psychotherapeutischen Versorgung durch eine den hohen Anforderungen entsprechende Ausbildung zu steigern und die nicht mehr zu überschauende Angebotsvielfalt im notwendigen Umfang zu strukturieren.

Im weiteren werden krankenversicherungsrechtlich die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß den Patienten über die gleichberechtigte Teilnahme der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten an der psychotherapeutischen Versorgung ein seit langem gefordertes sozial und ökonomisch nicht diskriminiertes Erstzugangsrecht zum Psychotherapeuten eröffnet wird. Darüber hinaus werden die Grundlagen dafür gelegt, nach Ablauf einer Übergangszeit ab 1999 die verfassungsrechtlich gebotene Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung durch Ärzte und Psychotherapeuten anhand gleicher rechtlicher Rahmenbedingungen zu gewährleisten.

2. Eine umfassende Regelung der Tätigkeit von Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist seit langem überfällig. Im Gegensatz zu vielen anderen Berufen im Gesundheitswesen fehlt hier ein eigenständiges Berufsgesetz. Grundlage für die psychotherapeutische Tätigkeit von Diplom-Psychologen und Kinder- und Jugendlichen-Therapeuten bildet nach wie vor das Heilpraktikergesetz (HPG) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251).

Bereits 1973 wurde in der Psychiatrie-Enquete die Schaffung eines Psychotherapeutengesetzes verlangt. 1978 wurde ein erster Referentenentwurf des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit für ein Gesetz über den Beruf des Psychotherapeuten vorgelegt, der eine Berufszugangsregelung vorsah. Aufgrund vielfältiger Widersprüche wurde der Entwurf schließlich nicht weiterverfolgt. Im Jahre 1989 gab das Bundesministerium für Gesundheit ein Forschungsgutachten zu Fragen eines Psychotherapeutengesetzes in Auftrag, das im Jahre 1991 veröffentlicht wurde.

Im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung wurde Anfang der 70er Jahre das sog. Delegationsverfahren eingeführt, bei dem unter Verantwortung des Arztes für die Durchführung der Psychotherapie Psychologische Psychotherapeuten zur Sicherstellung der Versorgung hinzugezogen und beauftragt werden ("Richtlinien-Psychotherapie"). Diese Leistungen werden den Versicherten als Sach- und Dienstleistungen zur Verfügung gestellt. Daneben hat sich zunehmend ein "grauer Markt" psychotherapeutischer Leistungserbringung durch nicht am Delegationsverfahren beteiligte Psychologische Psychotherapeuten im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung etabliert. Dabei erfolgt

die Vergütung der Therapeuten im Wege der Kostenerstattung durch den Patienten, wobei im Einzelfall bei den Versicherten zusätzlich erhebliche Selbstbeteiligungsanteile verbleiben. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat entsprechende Regelungen im Jahre 1990 ausdrücklich gebilligt.

Nach den Ergebnissen des Forschungsvorhabens Psychotherapeutengesetz gaben die gesetzlichen Krankenkassen bereits 1989 rd. 30 % der Ausgaben für "Richtlinien-Psychotherapie" nochmals für psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen aufgrund solcher Erstattungsfälle aus. Psychologenvverbände und Krankenkassen selber gehen gemeinsam davon aus, daß 1992 den Krankenkassen Kosten für Erstattungsfälle mindestens in Höhe des für "Richtlinien-Psychotherapie" durch Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verausgabten Vergütungsvolumens (250 Mio DM) entstanden sind. Dabei werden mögliche Defizite hinsichtlich der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Behandlung hingenommen.

Ende 1993 legte die Bundesregierung einen Gesetzentwurf über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vor (BT-Drucksache 12/5890). Dieser Entwurf hat während der Beratungen in Bundestag und Bundesrat insbesondere in seinem berufsrechtlichen Teil erhebliche Veränderungen erfahren. Wegen unüberbrückbar gebliebener Gegensätze hinsichtlich der im Gesetzentwurf vorgesehenen Einführung einer Selbstbeteiligung der Patienten bei psychotherapeutischer Behandlung hat der Entwurf schließlich nicht die Zustimmung des Bundesrates gefunden und trat nicht in Kraft (BT-Drucksache 12/7870).

3. Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es nunmehr, die weiterhin fehlende gesetzliche Grundlage für eine umfas-

sende eigenverantwortliche psychotherapeutische Tätigkeit der Angehörigen der Heilberufe der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu schaffen.

Das Gesetz umfaßt dabei einen berufsrechtlichen Teil (Artikel 1) und einen sozialversicherungsrechtlichen Teil (Artikel 2). Artikel 1 betrifft das Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychthG), Artikel 2 die Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), die sich auf die Einzelheiten der psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Krankenversicherter und die dabei vorgesehene Einbeziehung von Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in die psychotherapeutische Versorgung der Versicherten bezieht. Artikel 7 legt die Grundlagen für die Schaffung einheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen für die Teilnahme Ärztlicher und Psychologischer Psychotherapeuten an der Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung ab 1999.

Artikel 1 fußt im wesentlichen auf den Regelungen des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung aus der 12. Legislaturperiode. Allerdings sind Änderungen, die vom Bundesrat im damaligen Vermittlungsverfahren eingebracht worden waren, nunmehr aufgegriffen worden, wie insbesondere die Veränderung des Zeitrahmens bei den Übergangsbestimmungen, um den Personen, die z. B. wegen Zeiten der Kindererziehung ihre Berufstätigkeit unterbrechen mußten, Gelegenheit zu geben, für einen Zeitraum von zehn Jahren die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Die krankenversicherungsrechtlichen Regelungen sind dem Charakter von Übergangsregelungen entsprechend davon geprägt, die gleichberechtigte Teilnahme von Psychologischen Psychotherapeuten an der psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten anhand möglichst "schlanker" Regelungen zu gewährleisten.

II. Psychotherapeutengesetz

1. Das Psychotherapeutengesetz verfolgt das Ziel, die neuen Heilberufe des "Psychologischen Psychotherapeuten" und des "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten" zu regeln und die gesetzlichen Grundlagen für eine eigenverantwortliche heilberufliche Tätigkeit der Angehörigen dieser Berufe zu schaffen.
2. Die Berufsbezeichnung "Psychologischer Psychotherapeut" wird gewählt, weil die Bezeichnung "Psychotherapeut" den Inhalt der Berufstätigkeit und dessen heilberuflichen Charakter zum Ausdruck bringt. Die Hinzufügung der Bezeichnung "Psychologisch" soll auf die Vorbildung der Berufsangehörigen hinweisen und diese im Interesse der notwendigen Information der Patienten von psychotherapeutisch tätigen Ärztinnen und Ärzten unterscheiden.
3. Das Psychotherapeutengesetz trifft Regelungen über die Berufsausübung, das Verfahren der Erteilung einer Approbation, deren Rücknahme, Widerruf und Ruhen sowie den Verzicht auf sie. Darüber hinaus werden die Anforderungen an Ausbildung und staatliche Prüfung, das Verfahren der wissenschaftlichen Anerkennung sowie Übergangsvorschriften für die Personen, die bereits eine Qualifikation für die Ausübung des Berufs nachweisen können, geregelt.
4. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die Zulassung zur Berufsausübung im Wege der Approbation erfolgt, wie dies auch bei anderen Heilberufen, wie z.B. Ärzten und Zahnärzten, der Fall ist. Zulässig bleibt, wie im übrigen Heilberufsrecht auch, die vorübergehende Ausübung des Berufs aufgrund einer befristeten Erlaubnis.
5. Der Gesetzentwurf definiert, was Ausübung von Psychotherapie im Sinne des Gesetzes ist. Er enthält keine Aufzählung der zulässigen psychotherapeutischen Verfahren. Weiterentwicklungen in diesem Bereich sollen nicht ausgeschlossen werden. Gerade im Rahmen der beruflichen Definition psychotherapeutischer Tätigkeiten erscheint es nicht angezeigt, Ausgrenzungen von Verfahren vorzunehmen. Die

wissenschaftliche Anerkennung bleibt indes Voraussetzung für die anerkannte Ausübung von Psychotherapie.

6. Durch den Gesetzentwurf wird erkennbar, welche Tätigkeiten Ärzten und Personen mit einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz sowie den Angehörigen der vom Psychotherapeutengesetz erfaßten Berufe vorbehalten sind. Es wird deshalb gesetzlich klargestellt, daß psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstiger Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben, nicht der Ausübung von Psychotherapie zuzuordnen sind. Dies hat zur Konsequenz, daß Personen, die keinem Beruf mit heilkundlichen Befugnissen angehören, berechtigt sind, die bisher von ihnen erlaubt ausgeübten Tätigkeiten auch weiterhin wahrzunehmen, was insbesondere für die Tätigkeit kirchlicher und gemeinnütziger Beratungsstellen gilt.
7. An die Ausbildung für neue Heilberufe sind hohe Anforderungen zu stellen. Den Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten sollen deshalb nur Diplompsychologen mit einem Universitäts- oder diesem gleichstehenden Abschluß ergreifen können. Bei Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten soll auch der erfolgreiche Abschluß des Studiengangs der Pädagogik oder Sozialpädagogik den Zugang zur Ausbildung ermöglichen, weil die Ausbildung in diesen Studiengängen in besonderem Maße zum Umgang mit psychisch gestörten Kindern und Jugendlichen befähigt.

Der Gesetzentwurf ermächtigt das Bundesgesundheitsministerium überdies, in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für die zu regelnden Berufsbereiche die Mindestanforderungen an die Ausbildungen und an die staatlichen Prüfungen zu regeln. In der Verordnungsermächtigung ist vorgesehen, daß die Ausbildungen sich auf die Vermittlung eingehender Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie auf eine vertiefte Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren zu erstrecken haben.

Im Hinblick auf die praktische Tätigkeit in den Ausbildungseinrichtungen will der Gesetzgeber, daß ein möglichst breites Spektrum von Einrichtungen, an denen psychotherapeutische Behandlungen durchgeführt werden können, zur Verfügung steht. Der Ausbildungsteilnehmer soll während seiner Ausbildung unter Aufsicht und Anleitung als Praktikant an Patienten tätig sein. Die fachliche Eignung für die Ausübung des Berufs soll durch eine mindestens dreijährige ganztägige oder fünfjährige berufsbegleitende Ausbildung in der Psychotherapie erworben werden, die mit einer staatlichen Prüfung abschließt.

8. Der Gesetzgeber regelt die Kriterien für die wissenschaftliche Anerkennung. Die Entscheidung über eine wissenschaftliche Anerkennung wird von den jeweils zuständigen Landesbehörden getroffen. Diese können sich im Bedarfsfall Erkenntnissen anderer Stellen bedienen.
9. Die Übergangsregelungen stehen unter der Zielsetzung, daß nur Personen Zugang zum Beruf erhalten, die eine hohe Qualifikation für die Berufsausübung besitzen. Unter Beachtung der Qualitätserfordernisse und des Patientenschutzes wird in den Absätzen 3 und 4 eine abgestufte Übergangsregelung getroffen, die nach Dauer der Berufstätigkeit und Ableistung einer qualifizierten Nachschulung den Zugang zum Beruf eröffnet. Es wird davon ausgegangen, daß bisher tätige Aus- und Weiterbildungseinrichtungen sowie die Psychotherapeutenverbände zur Nachschulung geeignete Veranstaltungen anbieten. Vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeleistete Stunden theoretischer Ausbildung sind ebenso wie die geforderten Behandlungsfälle unter Supervision unabhängig vom Zeitraum ihrer Ableistung anzurechnen. Antragstellern, die erst nach einem bestimmten Stichtag ihre Berufstätigkeit aufgenommen haben, ist es zuzumuten, daß sie die vom Gesetz geforderte Ausbildung durchlaufen.
10. Durch das vorgesehene Psychotherapeutengesetz wird das Heilpraktikergesetz insoweit geändert, als neben Ärzten und den Inhabern einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz auch Approbierte nach dem Psychotherapeutengesetz berechtigt sind, Heilkunde - beschränkt auf Tätigkeiten der

Psychotherapie - auszuüben. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Heilpraktikergesetzes unberührt. Das bedeutet, daß das Verbot zur unerlaubten Ausübung von Heilkunde und die Strafvorschrift des § 5. des Heilpraktikergesetzes auch für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten fortgilt, soweit es um heilkundliche Tätigkeiten außerhalb der durch das Psychotherapeutengesetz geregelten Psychotherapie geht. Auch werden weder heilkundliche Befugnisse von Ärzten noch die Rechte, die eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz verleiht, durch das Psychotherapeutengesetz eingeschränkt.

11. Grundlage für den Erlass des Psychotherapeutengesetzes ist Artikel 74 Nr. 19 des Grundgesetzes. Danach hat der Bund eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die "Zulassung zu den ärztlichen und anderen Heilberufen". Bei den hier zu regelnden Berufen handelt es sich um "andere Heilberufe" im Sinne des Artikel 74 Nr. 19 Grundgesetz. Das nach Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz vorausgesetzte Bedürfnis für eine bundesgesetzliche Regelung im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung ist als gegeben zu erachten, weil die Schaffung zweier neuer eigenständiger Heilberufe durch eine bundesrechtliche Regelung angezeigt ist.

III. Änderung von Bundesgesetzen

Der Gesetzentwurf hat Auswirkungen für andere Bundesgesetze. Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten werden im Hinblick auf Strafrecht, Strafprozeßrecht und Steuerrecht anderen akademischen Heilberufen gleichgestellt.

IV. Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften

1. Für die Jahre 1996 bis 1998 wird krankenversicherungsrechtlich Übergangsrecht geschaffen.

Ab 1. Januar 1999 ist es durch die mit dem Gesundheitsstrukturgesetz (GSG) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) eingeführte Bedarfszulassung aufgrund von festen Verhältniszahlen in der ambulanten ärztlichen Versorgung (§ 102 SGB V) verfassungsrechtlich geboten, den Zugang zum GKV-System für Ärztliche und Psychologische Psychotherapeuten nach gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen zu gewährleisten.

Ärzte behandeln mit den gleichen psychotherapeutischen Verfahren wie Psychotherapeuten die gleiche Klientel. Psychologische und Ärztliche Psychotherapeuten unterscheiden sich zwar in der Grundausbildung (Psychologie bzw. Medizin), nicht aber in der Fachausbildung (Psychotherapie), ihrem Patientenkreis, den Behandlungszielen und ihrer Kompetenz und Verantwortlichkeit in Diagnose und Therapie. Es ist deshalb verfassungsrechtlich unzulässig, ab 1999 Ärztliche Psychotherapeuten der Bedarfszulassung zu unterwerfen, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten aber nicht (Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, Verstoß gegen die Berufsfreiheit; Artikel 3 Abs. 1, 12 Abs. 1 Grundgesetz).

Zudem ist aufgrund der mangelnden Transparenz des Versorgungsgeschehens der tatsächliche Bedarf an psychotherapeutischen Leistungen in der Bundesrepublik derzeit nur unzureichend bekannt, was einen Evaluationszeitraum notwendig erscheinen läßt, bevor langfristige Regelungen geschaffen werden.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird deshalb gesetzlich verpflichtet, bis zum 31. Dezember 1997 den gesetzge-

benden Körperschaften des Bundes über die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung aufgrund der Regelungen dieses Gesetzes zu berichten und dabei gleichzeitig Empfehlungen zur Weiterentwicklung der psychotherapeutischen Versorgung ab 1. Januar 1999 zu geben.

2. Psychotherapeutische Behandlung zur Feststellung, Heilung oder Linderung psychischer Störungen mit Krankheitswert wird als Regelleistung in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen. Den Patienten steht dabei das Erstzugangsrecht zum Psychotherapeuten zu, der eigenverantwortlich tätig wird. Psychotherapeutische Behandlung durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wird von den Krankenkassen im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung gegenüber den Versicherten ebenso wie Behandlung durch Ärztliche Psychotherapeuten als Sach- und Dienstleistung zur Verfügung gestellt.
3. Entsprechend der dezentralen Ausrichtung des Gesundheitswesens und bewährter vergleichbarer Regelungen im Krankenversicherungsrecht haben die Verbände der Psychotherapeuten und die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Verbände der Ersatzkassen auf Landesebene Verträge über die Vergütung (Volumen, Höhe, Verteilung, Abrechnung) der von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erbrachten Leistungen zu schließen. Zur Erleichterung von Abrechnung und Verteilung der erbrachten Leistungen könnten die beteiligten Krankenkassenverbände auf Landesebene eine gemeinsame Abrechnungsstelle einrichten.

Als Höchstgrenze für die Vereinbarungen zum Vergütungsvolumen im Jahre 1996 wird dabei ein Anteil von 2 v.H. der Ausgaben der beteiligten Krankenkassen für die Gesamtheit der vertragsärztlichen Leistungen im Jahre 1995 festgelegt. Damit kann nach vorliegenden Erkenntnissen das der-

zeitige Versorgungsniveau in der gesetzlichen Krankenversicherung durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gewährleistet und ausgebaut werden.

Eine Budgetierung anhand der Entwicklung der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder der Krankenkassen ist im weiteren nicht vorgesehen. Es erscheint indessen insbesondere aufgrund der fehlenden Transparenz über die tatsächliche Bedarfssituation angemessen, in den Folgejahren des Übergangszeitraums den Verhandlungsspielraum der Vertragspartner an der Entwicklung im gesamten ambulant-ärztlichen Bereich auszurichten. Das Vergütungsvolumen soll sich deshalb grundsätzlich im Rahmen der Veränderung der ärztlichen Gesamtvergütung bewegen.

4. Auch die Zulassung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erfolgt auf Landesebene anhand einheitlicher Kriterien gemeinsam durch die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Verbände der Ersatzkassen.
5. In die Erarbeitung der Richtlinien für die psychotherapeutische Versorgung der Versicherten werden Psychotherapeuten und Ärzte gleichberechtigt einbezogen. Dem Bundesausschuß werden weitreichende Befugnisse bei der Sicherung der psychotherapeutischen Versorgung durch Regelungen zu Krankheitsbildern, geeigneten Therapieverfahren, Einleitung und Durchführung der Behandlung eingeräumt.

Die Entscheidungen über die entsprechenden Richtlinien erfolgen im Bundesausschuß Ärzte und Krankenkassen, der einerseits von den Krankenkassenverbänden und andererseits paritätisch mit Vertretern der Ärzte und Psychotherapeuten besetzt ist.

V. Inkrafttreten des Gesetzes

Das Gesetz soll grundsätzlich am 1. Januar 1996 in Kraft treten.

Es bedarf bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eines Vorlaufs. Dies ist insbesondere im Hinblick auf den Erlaß der im Entwurf des Psychotherapeutengesetzes vorgesehenen Verordnungen (u.a. Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) notwendig. Ein Vorlauf ist aber auch erforderlich im Hinblick auf die vorgesehenen Regelungen zur Ausbildung (staatliche Anerkennung von Ausbildungsstätten, staatliche Prüfungen). Bei Berücksichtigung der Probleme, die im Zusammenhang mit der Einführung der gesetzlich geregelten Ausbildungen zu lösen sind, kann das Gesetz nicht vor dem 1. Januar 1996 in Kraft treten.

Da die Verordnungen gemäß Artikel 1 § 7 Abs. 1, § 8 und § 11 Abs. 3 und 4 sowie das Tätigwerden des Bundesausschusses gemäß Artikel 2 Nr. 7 und 8 einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, treten diese Bestimmungen bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.

VI. Kosten des Gesetzes

Durch die von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erbrachten Leistungen ist davon auszugehen, daß 1996 Kosten für die gesetzlichen Krankenkassen in einer Höhe von rund 768 Mio. DM entstehen. Nach heutigen Berechnungen ist zu erwarten, daß diese Kosten allenfalls geringfügig höher sein werden, als diejenigen, die derzeit für "Richtlinien - Psychotherapie" und für die auf rechtlich umstrittener Basis von Krankenkassen gewährten Leistungen für Erstattungsfälle durch nichtärztliche Psychotherapeuten verausgabt werden.

Durch dieses Gesetz können finanzielle Belastungen für den Bund entstehen, da dieser die Leistungsaufwendungen für die Altenteiler in der Krankenversicherung der Landwirte zu tragen hat, soweit diese Aufwendungen nicht durch Beiträge der Altenteiler gedeckt sind. Der Bund könnte demnach ab 1996 in einer Größenordnung von ca. 1 Mio. DM belastet werden. Kosten zu Lasten der Länder werden im Hinblick auf die Durchführung der Ausbildungen und der staatlichen Prüfungen entstehen. Die Mehrkosten können aber als gering eingestuft werden, da für die Ausbildungsgänge an den privaten Ausbildungsstätten und an den Hochschulen kostendeckende Gebühren erhoben werden.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, weil die durch das Gesetz verursachten Mehrbelastungen sich in einer Größenordnung bewegen, die keine gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen haben können.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Artikel 1 des Gesetzentwurfes bezieht sich auf das Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Es soll die Zulassung zu den Heilberufen regeln.

Zu § 1

In Absatz 1 wird geregelt, daß für die Ausübung der Heilberufe Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut die Erteilung der Approbation er-

forderlich ist, wie dies bei anderen Heilberufen üblich ist. Entsprechend anderen Heilberufen soll zur vorübergehenden Ausübung der Berufe eine befristete Erlaubnis genügen. Die Approbation berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Psychologischer Psychotherapeut" oder "Psychologische Psychotherapeutin" bzw. "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut" oder "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin".

Absatz 2 erweitert die Berechtigung zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auch auf Patienten, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und trägt damit einer einhelligen Forderung des Bundesrates Rechnung.

Grundsätzlich sollen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nur Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln dürfen. Es erscheint aber nicht als sachgerecht, daß Jugendliche oder Heranwachsende eine vor Erreichen des 21. Lebensjahres begonnene Psychotherapie beim Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit Vollendung des 21. Lebensjahres abbrechen müssen und zu einem Psychologischen Psychotherapeuten überzuwechseln haben. Deshalb soll der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut einen Patienten bis zum 21. Lebensjahr behandeln dürfen, wenn dieses Alter im Laufe der Behandlung erreicht wird. Überdies sollen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auch Erwachsene behandeln dürfen, wenn es z.B. bei interfamiliären Konflikten notwendig ist, Kinder oder Jugendliche gemeinsam mit Erwachsenen psychotherapeutisch zu behandeln.

Absatz 3 definiert, was Ausübung von Psychotherapie im Sinne des Gesetzes ist. Ausdrücklich ist geregelt, daß es sich dabei um die Anwendung "wissenschaftlich anerkannter Verfahren" handeln muß. Die Beschränkung der Berechtigung auf wissenschaftlich anerkannte Verfahren soll verhindern, daß die Berechtigung zur Ausübung von Psychotherapie mißbraucht wird. Darüber hinaus enthält Absatz 3 in Satz 2 die Klarstellung, daß die Anwendung von Psychologie zu Zwecken außerhalb der Heilkunde keine Ausübung von Psychotherapie ist. Solche Tätigkeiten kön-

nen nach wie vor von anderen ausgeübt werden. Dies gilt insbesondere für die Tätigkeit kirchlicher und gemeinnütziger Beratungsstellen sowie für pädagogisch-therapeutische Leistungen der Jugendhilfe.

Zu § 2

Die Vorschrift betrifft die Erteilung der Approbation.

Die Nummern 1 bis 3 bestimmen die für eine Approbationserteilung auch bei anderen Heilberufen üblichen Kriterien. Nummer 1 regelt den Personenkreis, der für die Erteilung der Approbation in Frage kommt. Die nach Nummer 2 vorgesehenen Ausbildungen und staatlichen Prüfungen sollen in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit im einzelnen geregelt werden (siehe § 7). Unter Nummer 3 fällt auch der Tatbestand des sexuellen Mißbrauchs von Patientinnen und Patienten.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß es im Gegensatz zu einigen Bundesgesetzen für Heilberufe (z.B. Bundesärzteordnung, Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, Hebammengesetz) nicht möglich ist, im Psychotherapeutengesetz bestimmte, in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums erworbene Diplome von nichtärztlichen Psychotherapeuten ausdrücklich den Ausbildungsnachweisen nach deutschem Recht gleichzustellen. Es gibt keine sektoralen Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung von den in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Diplomen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, wie sie z.B. für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise von Ärzten, Zahnärzten, Krankenschwestern und Krankenpflegern sowie Hebammen bestehen, die die einschlägigen Nachweise jeweils im einzelnen verbindlich aufführen.

Satz 2 des Absatzes 2 benennt ausdrücklich die einschlägigen Richtlinien des Rates und weist zusätzlich für diejenigen Antragsteller, deren Ausbildung die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Mindestdauer nicht erreicht, auf die Möglichkeit hin, durch einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung die Erlaubnis zu erlangen. Die Anforderungen sind im einzelnen durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit festzulegen. Die Rechtsverordnung muß sich an den Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG orientieren, da diese bestimmen, welche zusätzlichen Ausbildungsanforderungen an Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten gestellt werden dürfen.

Absatz 3 betrifft die Erteilung der Approbation an Ausländer aus Drittstaaten. Die Approbation soll insoweit nur in eng begrenzten Ausnahmefällen - in besonderen Einzelfällen oder aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses - erteilt werden können. Dies entspricht den Regelungen für die Erteilung der Approbation an Ausländer in den Bundesgesetzen für Heilberufe. Für deren Ausführung haben Rechtsprechung und Verwaltungspraxis inzwischen Grundsätze entwickelt, die auch bei der Durchführung des Psychotherapeutengesetzes Anwendung finden können.

Entsprechend dem im Grundgesetz geregelten Anspruch auf rechtliches Gehör und Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder schreibt Absatz 4 die Anhörung des Antragstellers vor.

Absatz 5 regelt die Aussetzung der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Approbation bei Vorliegen des Verdachts einer Straftat, die sich auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs auswirken kann.

Zu § 3

Die Vorschrift betrifft das Verfahren der Rücknahme, des Widerrufs und des Ruhens der Approbation sowie bei Verzicht des Approbationsinhabers.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt die befristete Erlaubnis zur Ausübung der Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Voraussetzung für die Erteilung einer solchen befristeten Erlaubnis soll nach Absatz 1 eine abgeschlossene Ausbildung sein. Es wird klargestellt, daß in den Fällen, in denen der Antragsteller eine im Ausland erworbene Ausbildung nachweist, diese Ausbildung in den wesentlichen Grundzügen einer Ausbildung nach dem Gesetz entsprechen muß. Die Unterschiedlichkeit der Ausbildung für nichtärztliche Psychotherapeuten in den einzelnen Staaten macht eine entsprechende Prüfung notwendig.

Nach Absatz 2 soll eine befristete Erlaubnis bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren erteilt oder verlängert werden können. Über drei Jahre hinaus soll die Erlaubnis nur erteilt oder verlängert werden, wenn es im Interesse der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung liegt. Den Regelungen anderer Heilberufe entsprechend, werden Ausnahmen für ausländische Antragsteller normiert.

Nach Absatz 3 haben die Inhaber einer befristeten Erlaubnis die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Berufsangehörigen.

Zu § 5

Die §§ 5 ff. betreffen Dauer, Inhalt und Durchführung der Ausbildung.

Nach Absatz 1 umfassen die jeweils mindestens dreijährigen ganztägigen oder fünfjährigen berufsbegleitenden Ausbildungen eine praktische Tätigkeit, die von theoretischen und praktischen Unterrichtsveranstaltungen begleitet wird. Es wird klargestellt, daß die Ausbildungsteilnehmer während der praktischen Ausbildung der Anleitung und Aufsicht von Ausbildern bedürfen.

Absatz 2 gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit der Anrechnung von gleichwertigen Ausbildungen, die im In- und Ausland erworben worden sind.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen für den Zugang zu einer Ausbildung nach diesem Gesetz.

Nach Nummer 1 sollen nur Psychologen, die eine Abschlußprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule bestanden haben, Zugang zu einer Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten haben. Die Abschlußprüfung soll dabei gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes der Feststellung dienen, ob der Student das Ziel des Studiums erreicht hat. Dies ist die Konsequenz aus dem Ziel des Gesetzes, die Qualifikation der Berufsangehörigen möglichst hoch anzusetzen und ein einheitliches Ausbildungsniveau sicherzustellen. Die Abschlußprüfung hat dabei das Fach Klinische Psychologie einzuschließen.

Nummer 2 betrifft die Vorbildungsnachweise für den Zugang zu einer Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Hier soll auch der erfolgreiche Abschluß eines Studiengangs der Pädagogik oder Sozialpädagogik den Zugang zu dieser Ausbildung ermöglichen, weil die Ausbildung in diesen Studiengängen in besonderem Maße zum Umgang mit psychisch gestörten Kindern und Jugendlichen befähigt.

Zu § 6

§ 6 regelt die Anforderungen an die Ausbildungsstätten. Die Ausbildungen sollen dabei an Hochschulen oder anderen Einrichtungen durchgeführt werden können, die als Ausbildungsstätten staatlich anerkannt sind. Eine gesetzliche Verpflichtung für die Hochschulen zum Angebot entsprechender Studiengänge besteht nicht. Derzeit werden die Zusatzausbildungen zu nicht-ärztlichen Psychotherapeuten überwiegend an Ausbildungseinrichtungen in privater Trägerschaft durchgeführt. Die Mitwirkung an der psychotherapeutischen Versorgung

im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung ist bislang davon abhängig, daß der Diplompsychologe oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut eine Zusatzausbildung an einem von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten Institut nachweisen kann. Inzwischen gibt es vereinzelt Aufbaustudiengänge an Hochschulen, die eine Ausbildung in der Psychotherapie für die Diplompsychologen zum Gegenstand haben.

Absatz 2 enthält einen detaillierten Katalog der Anforderungen, die eine Ausbildungsstätte erfüllen muß. Im Hinblick auf die zu fordernde qualitativ hochstehende Ausbildung ist es geboten, die Bedingungen für eine staatliche Anerkennung im Gesetz festzulegen. Es wird dabei davon ausgegangen, daß die Ausbildungsstätten ihre Studienpläne mit einem Fachbereich der Psychologie einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule abstimmen.

Nach Absatz 2 Nr. 4 wird davon ausgegangen, daß die Mitwirkung von qualifizierten Ärzten nicht ausdrücklich durch hauptberufliche, bei der Ausbildungseinrichtung beschäftigte Ärzte sichergestellt werden muß.

Zu § 7

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Gesundheit, Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu erlassen.

Nach Absatz 1 sind in diesen Rechtsverordnungen die Anforderungen an die mindestens drei- bzw. fünfjährigen Ausbildungen nach § 5 Abs. 1 sowie die Einzelheiten für die staatlichen Prüfungen zu regeln. Die Rechtsverordnungen sollen auch festlegen, welche Nachweise im einzelnen vorzulegen sind, wenn die Erteilung einer Approbation nach § 2 beantragt wird. Es geht

hierbei um Art und Form der Ausbildungsnachweise, um Staatsangehörigkeitsnachweise und Unterlagen, die die Zuverlässigkeit und die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs betreffen. Außerdem sollen die Muster für die Approbationen in der Verordnung vorgeschrieben werden.

Absatz 2 und 3 betreffen die Ausbildungsinhalte. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sollen sicherstellen, daß die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die für eine eigenverantwortliche und selbständige Ausübung der vom Gesetz geregelten Berufe erforderlich sind. Die Ausbildungen haben sich auf die Vermittlung von eingehenden Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren zu erstrecken. Eine vertiefte Ausbildung in mindestens einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren ist zwingend erforderlich. Es erfolgt keine Festlegung auf bestimmte Verfahren, damit Raum für weitere Entwicklungen besteht.

Die Ausbildungen müssen eine praktische Tätigkeit sowie theoretischen und praktischen Unterricht umfassen. Die in Absatz 3 genannten praktischen Ausbildungen sind erforderlich, damit die Ausbildungsteilnehmer hinreichend mit den Krankheitsbildern der dort behandelten Patienten vertraut gemacht werden und Erfahrungen in der Krankenbehandlung sammeln.

Nach Absatz 4 sollen die Verordnungen auch die Möglichkeiten der Unterbrechung der Ausbildungen regeln. Insoweit sollen die Grenzen der anrechenbaren und deshalb nicht nachholpflichtigen Unterbrechnungen festgelegt werden. Schließlich soll der Verordnungsgeber die Möglichkeit erhalten, erforderlichenfalls Vorschriften über die Anrechnung von erfolgreich abgeschlossenen anderen Ausbildungen zu erlassen.

Absatz 5 bezieht sich auf die staatlichen Prüfungen. Die Prüfungen richten sich nach den Gegenständen der Ausbildung (Absatz 3 Satz 1).

Um die Objektivität, eine einheitliche Entwicklung und ein hohes Niveau dieser Prüfungen zu fördern, wird eine Mitgliedschaft externer Prüfer in den jeweiligen Prüfungsausschüssen vorgeschrieben. Die Prüfungen haben sich auch auf medizinische Ausbildungsinhalte zu erstrecken.

Zu § 8

Die Vorschrift betrifft die Ermächtigung für das Bundesministerium für Gesundheit, eine Gebührenordnung für die Leistungen freiberuflich tätiger Psychologischer Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gegenüber Privatpatienten zu erlassen. Eine bundeseinheitliche Regelung wird für erforderlich gehalten. Hierbei sind Festbeträge für die psychotherapeutischen Leistungen festzusetzen, da dies den Besonderheiten der psychotherapeutischen Versorgung am ehesten Rechnung trägt.

Zu § 9

Es handelt sich um Zuständigkeitsregelungen.

Zu § 10

Die Vorschrift regelt das Verfahren für die wissenschaftliche Anerkennung psychotherapeutischer Verfahren. Es handelt sich um eine Ermessensregelung, die den zuständigen Behörden die Möglichkeit bietet, zur Bewertung von psychotherapeutischen Verfahren eine gutachtliche Stellungnahme einzuholen. Ferner bietet § 10 die Grundlage für die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats.

Zu § 11

Nach Absatz 1 können nichtärztliche Psychotherapeuten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Delegationsverfahren nach den Psychotherapie-Richtlinien mitwirken oder die die Voraussetzungen für eine solche Mitwirkung erfüllen oder die die nach den Psychotherapie-Richtlinien für die Mitwirkung vorausgesetzte Qualifikation innerhalb von drei Jahren bei

ganztägiger und innerhalb von fünf Jahren bei berufsbegleitender Ausbildung nach Inkrafttreten des Gesetzes erwerben, ohne Erfüllung weiterer Ausbildungs- und Tätigkeitsanforderungen eine Approbation nach dem Gesetz erhalten.

Absatz 2 betrifft die nach DDR-Recht ausgebildeten "Fachpsychologen in der Medizin". Außer dem Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung nach DDR-Recht soll ein Nachweis darüber vorgelegt werden, daß sich die Ausbildung ausschließlich auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Psychotherapie erstreckt hat. Dies ist erforderlich, weil die Ausbildung von Diplompsychologen zu Fachpsychologen in der Medizin nicht in jedem Fall entsprechend gestaltet war.

Die Absätze 3 und 4 enthalten eine abgestufte Übergangsregelung, die je nach Dauer der Berufstätigkeit und Ableistung einer gegebenenfalls erforderlichen qualifizierten Nachschulung den Zugang zum Beruf eröffnen soll. Es wird davon ausgegangen, daß bisher tätige Aus- und Weiterbildungseinrichtungen sowie die Psychotherapeutenverbände zur Nachschulung geeignete Veranstaltungen anbieten. Vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeleistete Stunden theoretischer Ausbildung sind ebenso wie die geforderten Behandlungsfälle unter Supervision unabhängig vom Zeitraum ihrer Ableistung anzurechnen.

Antragstellern, die erst nach dem 1. Januar 1995 ihre Berufstätigkeit aufgenommen haben, ist es zuzumuten, daß sie die vom Gesetz geforderte Ausbildung durchlaufen.

Die Absätze 3 und 4 enthalten überdies zahlreiche Detailregelungen als Übergangsvorschriften, um gerade auch den Personen, die z.B. wegen Zeiten der Kindererziehung ihre Berufstätigkeit unterbrechen mußten, Gelegenheit zu geben, für einen Zeitraum von zehn Jahren die geforderten Qualifikationsnachweise zu erbringen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 27 Abs. 1)

Durch die Vorschrift wird allgemein der eigenständige Leistungsanspruch der Versicherten auf psychotherapeutische Behandlung einer Krankheit im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt. Die Regelung bildet die Anspruchsgrundlage für die neuen Leistungen nach § 28 Abs. 3.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu § 28 Abs. 3 (Nr. 3).

Zu Nummer 3 (§ 28 Abs. 3)

Satz 1 definiert den Begriff und Inhalt der psychotherapeutischen Behandlung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung. Leistungsberechtigt sind sowohl Ärzte als auch zugelassene Psychologische Psychotherapeuten und zugelassene Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten werden unter der Bezeichnung Psychotherapeuten zusammengefaßt. Die Leistungen werden den Versicherten als Sach- und Dienstleistungen gewährt (vgl. § 2 Abs. 2).

Dem Versicherten steht es frei, ob er psychotherapeutische Behandlung durch einen entsprechend qualifizierten Arzt oder Psychotherapeuten in Anspruch nimmt. Satz 2 stellt klar, daß die Erstinanspruchnahme eines Psychotherapeuten mit einer ärztlichen Abklärung auf somatische oder psychiatrische Ursachen einer Erkrankung verbunden ist. Zeit- und kostenträchtige Doppeluntersuchungen sollen dabei ausgeschlossen werden. Eine Überweisung durch den Psychotherapeuten spätestens nach der zweiten Sitzung ist dann zwingend, wenn zu Beginn der Behandlung kein Bericht über eine ärztliche Abklärung vorliegt. Weitere Einzelheiten über Inhalt und Umfang der ärztlichen Abklärung haben die Beteiligten im Bundesausschuß für die

psychotherapeutische Versorgung (§ 91 Abs. 2 a) in den Richtlinien nach § 92 Abs. 6 Nr. 4 festzulegen.

Zu Nummer 4 und 5

Folgeänderungen aufgrund der Stellung der Psychotherapeuten als eigenständige Leistungserbringer in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Zu Nummer 6 (§ 85 a)

§ 85 a regelt die Grundlagen der Abrechnung und Vergütung der von Psychotherapeuten erbrachten Leistungen. Das Vergütungsvolumen in diesem Bereich kann entsprechend der ärztlichen Gesamtvergütung verändert werden.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift gewährleistet, daß sowohl für Ärzte als auch für Psychotherapeuten der einheitliche Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen nach § 87 Abs. 2 die Grundlage für die Abrechnung psychotherapeutischer Leistungen bildet. In diesem Bereich gelten für Psychotherapeuten dieselben Leistungsbeschreibungen und dieselben Punktzahlen wie für Ärzte.

Zugleich bietet diese Vorschrift Psychotherapeuten und Krankenkassen genügend Raum, um auf der Grundlage des Absatz 2 unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen Vorschriften im Vergütungsbereich eigenständige Regelungen zu treffen.

Zu Absatz 2

Die vertraglichen Beziehungen zwischen Leistungserbringern und der Krankenkassenseite werden in der gesetzlichen Krankenversicherung auf Landesebene bzw. für den Bereich einer Kassenärztlichen Vereinigung geregelt. Dies gilt auch für die Erbringung psychotherapeutischer Leistungen.

Bisher bestanden keine direkten Vertragsbeziehungen zwischen den Krankenkassen und den Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Nachdem diese

Berufe als neue akademische Heilberufe geregelt sind, wird das bewährte Vertragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung in diesem Bereich ergänzt.

In Satz 1 wird den Selbstverwaltungspartnern die Möglichkeit gegeben, die speziellen vergütungsrechtlichen Regelungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbst zu treffen. Da auch für die Leistungserbringung für Psychotherapeuten der einheitliche Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen nach § 87 Abs. 2 gilt, ist eine Verteilung des mit den Krankenkassen vereinbarten Vergütungsvolumens notwendig. Satz 2 gibt den für diese Verteilung zu beachtenden Maßstab vor.

Zu Absatz 3

Die Selbstverwaltungspartner haben nach Absatz 2 das Vergütungsvolumen für die durch Psychotherapeuten erbrachten Leistungen einvernehmlich festzulegen. In Absatz 3 Satz 1 wird für 1996 der hierbei zu beachtende Rahmen in Höhe von höchstens zwei vom Hundert der Ausgaben der beteiligten Krankenkassen für die gesamte vertragsärztliche Versorgung des Vorjahres vorgegeben. Das sich so ergebende Vergütungsvolumen gewährleistet die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung bei Beachtung des Grundsatzes der Beitragssatzstabilität. Diese Festlegung orientiert sich an dem bisherigen Umfang der psychotherapeutischen Versorgung und eröffnet zugleich die Möglichkeit zur weiteren Entwicklung dieses Bereichs.

Aus Gründen der Gleichbehandlung wird nach Satz 2 in den Jahren 1997 und 1998 die Veränderung der für Leistungen durch Psychotherapeuten zur Verfügung stehenden Beträge an die Entwicklung der ärztlichen Gesamtvergütung gekoppelt. In Satz 3 wird das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, das Ausgangsvolumen nach Satz 2 und entsprechend die in den Jahren 1997 und 1998 zur Verfügung stehenden Vergütungsvolumina zu korrigieren, um einheitlich einer durch eine außergewöhnliche

Entwicklung bedingten Steigerung des Bedarfs an psychotherapeutischen Leistungen Rechnung tragen zu können.

Zu Nummer 7 (§ 91 Abs. 2 a)

Ärzte und Psychotherapeuten wirken gleichberechtigt an der psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten mit. Dies erfordert die ebenfalls gleichberechtigte Beteiligung beider Gruppen an den Entscheidungen des zuständigen Bundesausschusses über Richtlinien für diesen Versorgungsbereich. Nach § 91 Abs. 2 a besteht der Bundesausschuß für Ärzte und Krankenkassen deshalb abweichend von Absatz 2 bei Entscheidungen über diese Richtlinien neben einem unparteilichen Vorsitzenden sowie zwei weiteren unparteilichen Mitgliedern aus je neun Vertretern der Krankenkassen bzw. der Ärzte und Psychotherapeuten.

Nach Satz 1 wirken auf der Seite der Ärzte und Psychotherapeuten je vier Vertreter der Ärzte und der für die Wahrnehmung der beruflichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisation der Psychotherapeuten mit. Ein weiteres Mitglied haben Ärzte und Psychotherapeuten einvernehmlich zu bestellen. Kommt eine Einigung über diesen Vertreter nicht zustande, erfolgt nach Satz 3 die Berufung durch das Bundesministerium für Gesundheit. Nach Satz 2 gelten auch hier die Berufsregelungen über den unparteilichen Vorsitzenden, die zwei weiteren unparteilichen Mitglieder sowie die Vertreter der Krankenkassen und der Ärzte. Nach Satz 4 führen die Mitglieder dieses Bundesausschusses durch die entsprechende Anwendung von § 90 Abs. 3 Satz 1 und 2 ihr Amt als Ehrenamt und sind an Weisungen nicht gebunden.

Zu Nummer 8 (§ 92 Abs. 6)

Die Vorschrift ermächtigt den Bundesausschuß in der Besetzung nach § 91 Abs. 2 a, in Richtlinien die notwendigen Regelungen zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen psychotherapeutischen Versorgung zu treffen.

Satz 1 führt hierbei die wichtigsten Regelungsbereiche auf. Zugleich gibt es dem Bundesausschuß Raum, darüber hinaus Richtlinien über weitere Aspekte der psychotherapeutischen Versorgung zu erlassen. Der insofern nicht abschließende Katalog knüpft hinsichtlich der Regelungsfelder an die auch bisher bestehenden Psychotherapie-Richtlinien an, die aber unter Berücksichtigung der berufsrechtlichen Regelung im Psychotherapeutengesetz sowie der Einbindung der Psychotherapeuten in das Vertragssystem der gesetzlichen Krankenversicherung weiterzuentwickeln sind. Als vordringliche Regelungsfelder werden die psychotherapeutisch behandlungsbedürftigen Krankheiten (Nr. 1), die zur Krankenbehandlung geeigneten Verfahren (Nr. 2), Festlegungen zur psychotherapeutischen Behandlung im engeren Sinne (Nr. 3) sowie zur Durchführung der nach § 28 Abs. 3 durchzuführenden Abklärung (Nr. 4) ausdrücklich aufgeführt.

Die Regelung in Satz 2 stellt sicher, daß bereits mit Inkrafttreten der übrigen neuen Vorschriften zur psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten die neuen Richtlinien des Bundesausschusses vorhanden sind. Damit wird insbesondere gewährleistet, daß die Zulassungen nach § 134 a ohne Zeitverzögerung ausgesprochen werden können.

Zu Nummer 9 (§ 134 a)

Absatz 1 stellt klar, daß die psychotherapeutische Behandlung der Versicherten gleichermaßen von Ärzten und zugelassenen Psychotherapeuten erbracht wird.

Auf die Zulassung als Psychotherapeut besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Wesentliche Anforderung für eine Zulassung ist danach die entsprechende berufsrechtliche Erlaubnis und der Nachweis über eine ausreichende Qualifikation für die von ihm im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung anzuwendenden Behandlungsverfahren. Die Verweisung in Absatz 2 Nr. 1 auf

§ 11 des Psychotherapeutengesetzes stellt sicher, daß auch diejenigen Psychotherapeuten, die die Voraussetzungen der berufsrechtlichen Übergangsvorschrift erfüllen, zur Teilnahme an der psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung zugelassen werden können.

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit für die Erteilung der Zulassung. Die gemeinsame Zulassung durch die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen ist eine öffentlich-rechtliche Entscheidung.

Nach Absatz 4 haben die Spitzenverbände der Krankenkassen die Möglichkeit, gemeinsame Empfehlungen abzugeben, um die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen zu konkretisieren. Die vorgesehenen gemeinsamen Empfehlungen gewährleisten, daß die auf Landesebene ausgesprochenen Zulassungen nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen. Bevor solche Empfehlungen abgegeben werden, besteht die Verpflichtung, den zur Wahrnehmung der beruflichen Interessen maßgeblichen Spitzenorganisationen der Psychotherapeuten auf Bundesebene die Möglichkeit zur Darlegung ihrer Vorstellungen zu geben.

Absatz 5 verpflichtet die Psychotherapeuten, ihre Behandlung entsprechend der Richtlinien des Bundesausschusses für die psychotherapeutische Versorgung nach § 92 Abs. 6 sowie zur Qualitätssicherung und -beurteilung der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung auszurichten. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nur bei Einhaltung der Richtlinien.

Absatz 6 regelt den Entzug der Zulassung.

Zu Nummer 10 und 11 (§ 135 Abs. 3 a)

Die Vorschrift sieht vor, daß der Bundesausschuß für die psychotherapeutische Versorgung nach § 91 Abs. 2 a in Richtlinien auch die Verfahren zur Qualitätssicherung und Qualitätsbeurteilung der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten festlegt. Aufgrund der gleichberech-

tigten Teilnahme der Psychotherapeuten an der psychotherapeutischen Versorgung besteht die alleinige Zuständigkeit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) hinsichtlich der Bestimmung von Verfahren zur Qualitätssicherung der ambulanten Versorgung nach Absatz 3 für die psychotherapeutische Versorgung zukünftig nicht mehr.

Zu Nummer 12 (§ 136 Abs. 3)

Auch bei den Leistungen der Psychotherapeuten sind im Einzelfall Qualitätsprüfungen erforderlich. Anders als im vertragsärztlichen Bereich werden die Qualitätsprüfungen hier nicht von den Kassenärztlichen Vereinigungen, sondern von den Krankenkassen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes (§ 275 Abs. 1 Nr. 1) durchgeführt.

Zu Nummer 13 (§ 285 a)

Aus Gründen der Klarheit und des besseren Verständnisses werden die für die Abrechnung der von Psychotherapeuten erbrachten psychotherapeutischen Leistungen erforderlichen Datenschutzregelungen eigenständig normiert (§§ 285 a, 302 a).

Sofern die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen von der Möglichkeit Gebrauch machen, auf Landesebene eine gemeinsame Verrechnungsstelle zu schaffen (§ 85 a Abs. 4), wird mit § 285 a eine Befugnisnorm für die Verrechnungsstelle zur Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten geschaffen. Dabei erstreckt sich die Befugnis auf die Daten, die für die Vergütung und die Überprüfung der Richtigkeit der Abrechnung erforderlich sind.

Zu Nummer 14 (§ 286)

Die fakultativ auf Landesebene gemeinsam von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen errichtete Verrechnungsstelle wird wie die Krankenkassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen in die Pflicht zur Erstellung einer Datenübersicht einbezogen. Damit wird auch die Verrechnungsstelle zur regelmäßigen Bestandsaufnahme und Über-

prüfung der von ihr gespeicherten Daten veranlaßt. Die Vorschrift dient damit auch zur Herstellung der notwendigen Transparenz für die wissenschaftliche Begleitforschung.

Zu Nummer 15 (§ 291 Abs. 5)

Die Vorschrift stellt klar, daß die Krankenversicherungskarte auch im Rahmen der Versorgung durch Psychotherapeuten eingesetzt werden kann und der Datenkatalog des Absatz 2 für die zulässigerweise auf der Krankenversicherungskarte zu speichernden Daten auch im Bereich der psychotherapeutischen Versorgung durch Psychotherapeuten gilt.

Zu Nummer 16 (§ 302 a)

Mit der Vorschrift wird hinsichtlich des Inhalts der auf die Abrechnungsunterlagen aufzubringenden Daten eine Parallelnorm zu § 295 (Abrechnung ärztlicher Leistungen) geschaffen, die die Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten der Psychotherapeuten (Absatz 1) und die Übermittlungsbefugnis der Verrechnungsstelle an die Krankenkassen (Absatz 2) normiert.

Die im Zusammenhang mit dem Abrechnungsverfahren bei Psychotherapeuten stehenden Rechte und Pflichten der Krankenkassen entsprechen dem Abrechnungsverfahren der Krankenkassen mit den Krankenhäusern und den sonstigen Leistungserbringern. Dementsprechend ist es Aufgabe der Krankenkasse, u.a. die Rechtmäßigkeit der Abrechnung der Psychotherapeuten zu überprüfen. Die hierfür notwendigen Daten liegen der jeweiligen Krankenkasse zum einen bereits aus dem Antrags- und Gutachterverfahren versichertenbezogen vor (vgl. § 92 Abs. 6 Nr. 3), zum anderen sind der Krankenkasse entsprechende Unterlagen ggf. durch die Abrechnungsstelle zu übermitteln. Die in den Abrechnungsunterlagen enthaltenen versichertenbezogenen Daten enthalten dabei im Verhältnis zu den Daten aus dem Antrags- und Gutachterverfahren keine wesentlichen Zusatzinformationen.

Die ggf. errichtete Verrechnungsstelle der Krankenkassen hat die Aufgabe, die Abrechnung und Verteilung der Vergütung technisch durchzuführen. Nur für diesen Zweck ist sie befugt und verpflichtet, zeitlich begrenzt personenbezogene Daten zu erheben und zu speichern. Die Abrechnungsunterlagen selbst sind nach Abs. 2 unmittelbar an die für die Erfüllung der übrigen in § 284 Abs. 1 aufgeführten Aufgaben sowie für die Durchführung der Qualitätsprüfung im Einzelfall (§ 136 Abs. 3) zuständigen Krankenkassen zu übermitteln. Die Vorschrift stellt damit sicher, daß mit der Verrechnungsstelle keine Institution geschaffen wird, bei der landesweit alle erhobenen psychotherapeutischen Behandlungsdaten personenbezogen zusammengeführt und gespeichert werden.

Zu Artikel 3

Die Regelung stellt die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten hinsichtlich der strafrechtlichen Regelungen den anderen akademischen Heilberufen gleich.

Zu Artikel 4

Es erfolgt eine Gleichstellung mit den anderen akademischen Heilberufen hinsichtlich des Strafprozeßrechts.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift stellt die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten hinsichtlich der steuerrechtlichen Regelungen mit den anderen akademischen Heilberufen gleich.

Zu Artikel 6

Die Ergänzung stellt sicher, daß die Kosten für die Vertreter der Psychotherapeuten von den entsendenden Spitzenorganisationen zu tragen sind.

Zu Artikel 7

Die in Artikel 2 neu geschaffenen krankenversicherungsrechtlichen Regelungen bilden für die Jahre 1996 bis 1998 die Grundlage für die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung insbesondere durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten.

Absatz 1 stellt klar, daß es die zum 1. Januar 1999 in Kraft zu setzenden gesetzlichen Bedarfszulassungsregelungen nach § 102 SGB V insbesondere aufgrund des Gleichbehandlungsgebots nach Artikel 3 des Grundgesetzes notwendig machen, ab diesem Zeitpunkt die ärztlichen und die Psychologischen Psychotherapeuten sowie die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach einheitlichen Regelungen zuzulassen.

Die Jahre 1996 und 1997 sind deshalb dafür zu nutzen, die mit diesem Gesetz neu geschaffenen Strukturen der psychotherapeutischen Versorgung wissenschaftlich zu begleiten und unter Berücksichtigung bereits vorhandener Modellmaßnahmen auszuwerten, damit im Jahre 1998 die notwendigen gesetzgeberischen Entscheidungen für die künftige Versorgung in diesem Bereich getroffen werden können.

Absatz 2 stellt sicher, daß das Bundesministerium für Gesundheit die notwendigen Begleitevaluationen durchführt und auf dieser Grundlage den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 31. Dezember 1997 darüber berichtet und Empfehlungen zur notwendigen Weiterentwicklung der psychotherapeutischen Versorgung sowie dem hieraus folgenden Regelungsbedarf abgibt.

Zu Artikel 8

Das Gesetz tritt nach Absatz 2 grundsätzlich zum 1. Januar 1996 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt müssen jedoch bereits die Verordnungen nach Artikel 1 § 7 Abs. 1 sowie die Gebührenordnung nach Artikel 1 § 8 vorliegen. Im weiteren sind baldmöglichst Entscheidungen über die wissenschaftliche Anerkennung von Verfahren nach Artikel 1 § 10 sowie über die Approbation nach Maßgabe der Übergangsvorschriften in Artikel 1 § 11 Abs. 3 und 4 zu treffen. Auch der Bundesausschuß nach Artikel 2 Nr. 7 muß die in Artikel 2 Nr. 8 enthaltenen Richtlinien bereits vor dem 1. Januar 1996 beschließen, da diese Regelungen zu diesem Zeitpunkt wirksam werden sollen. Nach Absatz 1 treten diese Vorschriften deshalb am Tage nach der Verkündung in Kraft, um so eine schnellstmögliche Umsetzung zu gewährleisten.

Die krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften in Artikel 2 werden wegen der sich zum 1. Januar 1999 ergebenden und insbesondere in Artikel 7 beschriebenen gesetzgeberischen Notwendigkeiten durch Absatz 3 nur für drei Jahre bis Ende 1998 in Kraft gesetzt.

10.03.95

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

A. Zielsetzung

Eine umfassende Regelung der Tätigkeit von Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist seit langem überfällig. Im Gegensatz zu vielen anderen Berufen im Gesundheitswesen fehlt hier ein eigenständiges Berufsgesetz. Es ist unbestritten, daß der Standard der psychotherapeutischen Behandlungsmaßnahmen durch eine qualitätsorientierte Ausbildung dauerhaft zu sichern und zu verbessern ist.

Im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung ist neben dem sogenannten Delegationsverfahren, bei dem unter Verantwortung des Arztes für die Durchführung der Psychotherapie Psychologische Psychotherapeuten zur Sicherung der Versorgung hinzugezogen und beauftragt werden können, zunehmend ein "grauer Markt" psychotherapeutischer Leistungserbringung durch nicht am Delegationsverfahren beteiligte Psychologische Psychotherapeuten entstanden. Dabei erfolgt die Vergütung der Therapeuten im Wege der Kostenerstattung mit teilweise erheblicher Selbstbeteiligung der Patienten. Im Rahmen des Delegationsverfahrens fehlt ein sozial und ökonomisch nicht diskriminiertes Erstzugangsrecht der Versicherten.

Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung ist in der vergangenen Legislaturperiode insbesondere aufgrund der vorgesehenen Einführung einer Selbstbeteiligung der Patienten bei psychotherapeutischer Behandlung gescheitert.

B. Lösung

Ziel des Gesetzentwurfs ist die

- Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine umfassende eigenverantwortliche psychotherapeutische Tätigkeit der Angehörigen der Heilberufe der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeuten),
- Steigerung des Standards der psychotherapeutischen Versorgung durch eine den hohen Anforderungen entsprechende Ausbildung und eine Strukturierung der nicht mehr zu überschauenden Angebotsvielfalt.

Krankenversicherungsrechtlich werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß den Versicherten über die gleichberechtigte Teilnahme der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten an der psychotherapeutischen Versorgung das seit langem geforderte sozial und ökonomisch nicht diskriminierte Erstzugangsrecht eröffnet wird. Darüber hinaus werden die Grundlagen dafür gelegt, nach Ablauf einer Übergangszeit ab 1999 die rechtlich gebotene Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung durch Ärzte und Psychotherapeuten zu gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen zu gewährleisten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es ist zu erwarten, daß das Gesetz 1996 für die gesetzlichen Krankenkassen Kosten in Höhe von rd. 768 Mio. DM verursacht. Diese Kosten werden allenfalls geringfügig höher ausfallen, als bei Fortgeltung der heutigen Regelungen (Delegationsverfahren und Erstattungsfälle). Der Bund wird wegen der von ihm zu tragenden Leistungsaufwendungen für die Altenteiler in der Krankenversicherung der Landwirte ab 1996 voraussichtlich mit 1 Mio. DM jährlich belastet werden. Kosten zu Lasten der Länder werden im Hinblick auf die Durchführung der Ausbildungen und der staatlichen Prüfungen entstehen. Die Mehrkosten können aber als gering eingestuft werden, da für die Ausbildungsgänge an den privaten Ausbildungsstätten und an den Hochschulen kostendeckende Gebühren erhoben werden können.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

10.03.95

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe des Psychologischen
Psychotherapeuten und des Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften
Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundesrat hat in seiner 681. Sitzung am 10. März 1995 beschlossen, den
beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim
Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

A r t i k e l 1

Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten
und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
(Psychotherapeutengesetz - PsychthG)

§ 1

Berufsausübung

(1) Wer die heilkundliche Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung "Psychologische Psychotherapeutin" oder "Psychologischer Psychotherapeut" oder die heilkundliche Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie unter der Berufsbezeichnung "Kinder und Jugendlichenpsychotherapeutin" oder "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut" ausüben will, bedarf der Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut. Die vorübergehende Ausübung des Berufs ist auch aufgrund einer befristeten Erlaubnis zulässig. Die Berufsbezeichnung "Psychologischer Psychotherapeut" oder "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut" darf nur führen, wer nach Satz 1 oder Satz 2 zur Ausübung der genannten Berufe befugt ist.

(2) Die Berechtigung zur Ausübung des Berufs Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut erstreckt sich auf Patienten, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen von Satz 1 sind

zulässig, wenn zur Sicherung des Therapieerfolges eine gemeinsame psychotherapeutische Behandlung von Kindern oder Jugendlichen mit Erwachsenen erforderlich ist oder bei Jugendlichen eine vorher mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie begonnene psychotherapeutische Behandlung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres abgeschlossen werden kann.

(3) Ausübung von Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich anerkanntem psychotherapeutischen Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von psychischen Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist und die somatisch abgeklärt sind. Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben.

§ 2

Approbation

(1) Eine Approbation nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer ist,
2. die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
3. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt, und
4. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gilt als erfüllt, wenn aus einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen

Wirtschaftsraum erworbenen Diplom hervorgeht, daß der Inhaber eine Ausbildung erworben hat, die in diesem Staat für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf des "Psychologischen Psychotherapeuten" oder dem Beruf des "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten" entsprechenden Beruf erforderlich ist. Diplome im Sinne dieses Gesetzes sind die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise im Sinne des Artikel 1 der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16) sowie im Sinne des Artikel 1 der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25). Antragsteller aus einem Mitgliedstaat aus der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, deren Ausbildung die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Mindestdauer nicht erreicht, haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen. Der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gilt auch als erfüllt, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 der Antragsteller eine in einem anderen Staat erworbene gleichwertige, abgeschlossene Ausbildung nachweist.

(3) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 nicht erfüllt, so kann die Approbation in besonderen Einzelfällen oder aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses erteilt werden. Ist zugleich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 nicht erfüllt, so ist die Erteilung der Approbation nur zulässig, wenn der Antragsteller eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene, den Voraussetzungen der Richtlinien 89/48/EWG oder 92/51/EWG entsprechende oder in einem anderen Staat erworbene gleichwertige, abgeschlossene Ausbildung nachweist. Absatz 2 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

(4) Soll die Erteilung der Approbation wegen Fehlens einer der Voraussetzungen nach Absatz 1 abgelehnt werden, so ist der Antragsteller vorher zu hören.

(5) Ist gegen den Antragsteller wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Approbation bis zur Beendigung des Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 3

Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Approbation, Verzicht

(1) Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 nicht vorgelegen hat oder die im Ausland erworbene Ausbildung nach § 2 Abs. 2 oder 3 oder die nach § 11 nachzuweisende Ausbildung nicht abgeschlossen war oder die Gleichwertigkeit der Ausbildung nach § 2 Abs. 3 nicht gegeben war. Sie kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Approbation ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 weggefallen sind. Sie ist auch zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 auf Dauer weggefallen sind.

(3) Das Ruhen der Approbation kann angeordnet werden, wenn

1. gegen den Psychologischen Psychotherapeuten oder den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unwürdigkeit oder die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet ist,

2. nachträglich die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 vorübergehend nicht mehr vorliegen oder Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 noch erfüllt sind und der Psychologische Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sich weigert, sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Die Anordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Der Psychologische Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, dessen Approbation ruht, darf den Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht ausüben. Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Approbationsinhabers zulassen, daß die Praxis eines Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, dessen Approbation ruht, für einen von ihr zu bestimmenden Zeitraum durch einen anderen Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten weitergeführt werden kann.

(4) Auf die Approbation kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde verzichtet werden. Ein Verzicht, der unter einer Bedingung erklärt wird, ist unwirksam.

§ 4

Befristete Erlaubnis

(1) Eine befristete Erlaubnis zur Berufsausübung kann auf Antrag Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung für den Beruf nachweisen. In den Fällen, in denen die Ausbildungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 nicht erfüllt sind oder nach § 2 Abs. 2 als erfüllt gelten, ist nachzuweisen, daß die im Ausland erworbene Ausbildung in den wesentlichen Grundzügen einer Ausbildung nach diesem Gesetz entspricht.

(2) Die befristete Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Sie darf nur widerruflich und bis zu einer Gesamtdauer der Tätigkeit von höchstens drei Jahren erteilt oder verlängert werden. Eine befristete Erlaubnis darf ausnahmsweise über drei Jahre hinaus erteilt oder verlängert werden, wenn dies im Interesse der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung liegt. Das gleiche gilt für ausländische Antragsteller, die

1. unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt sind,
2. die Rechtsstellung nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktion aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) in der jeweils geltenden Fassung genießen,
3. mit Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verheiratet sind, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
4. im Besitz einer Einbürgerungszusicherung sind, der Einbürgerung jedoch Hindernisse entgegenstehen, die sie selbst nicht beseitigen können.

(3) Personen, denen eine befristete Erlaubnis nach den vorstehenden Vorschriften erteilt worden ist, haben im übrigen die Rechte und Pflichten eines Angehörigen des Berufs, für dessen vorübergehende Ausübung ihnen die befristete Erlaubnis erteilt worden ist.

§ 5

Ausbildung und staatliche Prüfung

(1) Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dauern bei ganztätiger Ausbildung jeweils mindestens drei Jahre oder bei berufsbegleitender Ausbildung jeweils mindestens fünf Jahre. Die Ausbildungen bestehen aus einer praktischen Tätigkeit, die von theoretischen und praktischen Unterrichtsveranstaltungen begleitet wird. Die Gesamtstundenzahl der theoretischen Ausbildung beträgt mindestens 600 Stunden. Zur praktischen Ausbildung gehören mindestens

...

zehn Patientenbehandlungen im Umfang von mindestens 600 Stunden. Während der praktischen Tätigkeit sind die Ausbildungsteilnehmer unter Anleitung und Aufsicht von Ausbildern tätig. Die Ausbildungen schließen jeweils mit Bestehen der staatlichen Prüfung ab.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere im In- oder Ausland erworbene abgeschlossen Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung nach Absatz 1 anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden.

(3) Voraussetzungen für den Zugang zu einer Ausbildung nach Absatz 1 sind

1. bei einer Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten eine im Inland bestandene Abschlußprüfung, die gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes der Feststellung dient, ob der Student das Ziel des Studiums erreicht hat, im Studiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule oder eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes Diplom im Studiengang Psychologie oder ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes, gleichwertiges Hochschulstudium der Psychologie,
2. bei einer Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die Voraussetzung nach Nummer 1 oder die im Inland bestandene Abschlußprüfung in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes Diplom in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik oder in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes, gleichwertiges Hochschulstudium.

Die Abschlußprüfung nach Nummer 1 muß das Fach Klinische Psychologie einschließen. § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 6

Ausbildungsstätten

(1) Die Ausbildungen nach § 5 Abs. 1 werden an Hochschulen oder an anderen Einrichtungen vermittelt, die als Ausbildungsstätten für Psychotherapie oder als Ausbildungsstätten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie staatlich anerkannt sind.

(2) Einrichtungen sind als Ausbildungsstätten für Psychotherapie oder Ausbildungsstätten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie anzuerkennen, wenn

1. in der Einrichtung Patienten, die an psychischen Störungen mit Krankheitswert leiden, nach wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren stationär oder ambulant behandelt werden, wobei es sich bei einer Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten um Kinder und Jugendliche handeln muß,
2. in der Einrichtung für die Ausbildung geeignete Patienten nach Art und Zahl in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen,
3. die Einrichtung über eine angemessene technische Ausstattung für Ausbildungszwecke und eine fachwissenschaftliche Bibliothek verfügt,
4. in der Einrichtung mehrere geeignete Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und für die Vermittlung der medizinischen Ausbildungsinhalte für das jeweilige Fach qualifizierte Ärzte zur Verfügung stehen,
5. die Ausbildung auf der Grundlage von Ausbildungsplänen durchgeführt wird, die auf Grund der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach § 7 dieses Gesetzes erstellt worden sind, und
6. die Einrichtung sowohl die Anleitung und Aufsicht der Ausbildungsteilnehmer während der praktischen Tätigkeit übernimmt als auch die begleitenden praktischen und theoretischen Unterrichtsveranstaltungen durchführt.

(3) Kann die praktische Tätigkeit an der Einrichtung selbst nicht vollständig durchgeführt werden, so muß gewährleistet sein, daß eine andere Einrichtung, die über ausreichende Möglichkeiten für den praktischen Einsatz von Ausbildungsteilnehmern verfügt, in Abstimmung mit ihr diese Ausbildungsaufgabe in dem erforderlichen Umfang übernimmt. Falls die Einrichtung die Durchführung der begleitenden Unterrichtsveranstaltungen nur teilweise übernehmen kann, so muß gewährleistet sein, daß eine andere Einrichtung, die über geeignetes Unterrichtspersonal verfügt, in Abstimmung mit ihr die übrigen Unterrichtsveranstaltungen durchführt. Die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 4 gelten auch für die in diesem Absatz genannten Einrichtungen.

§ 7

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestanforderungen an die Ausbildungen und das Nähere über die staatlichen Prüfungen (§ 5 Abs. 1) zu regeln. Die Rechtsverordnungen

sollen auch Vorschriften über die für die Erteilung der Approbationen nach § 2 Abs. 1 bis 3 notwendigen Nachweise, über die Urkunden für die Approbationen nach § 1 Abs 1 Satz 1 und über die Anforderungen nach § 2 Abs. 2 Satz 3 enthalten.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sind jeweils auf eine Ausbildung auszurichten, welche die Kenntnisse und Fähigkeiten in der Psychotherapie vermittelt, die für die eigenverantwortliche und selbständige Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erforderlich sind.

(3) In den Rechtsverordnungen ist jeweils vorzusehen, daß die Ausbildungen sich auf die Vermittlung eingehender Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie auf eine vertiefte Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren zu erstrecken hat. Es ist zu regeln, wie die Ausbildungsteilnehmer während der praktischen Tätigkeit einzusetzen sind. Dabei ist vorzuschreiben, daß die praktische Tätigkeit für die Dauer mindestens eines Jahres an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung oder einer Institutsambulanz und für die Dauer von mindestens sechs Monaten an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung oder in der Praxis eines Arztes, der die psychotherapeutische Behandlung durchführen darf oder eines Psychologischen Psychotherapeuten oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten abzuleisten ist. In den Rechtsverordnungen ist ferner festzulegen, daß mindestens sechs Monate bei ganztägiger und zwölf Monate bei berufsbegleitender Ausbildung auf die theoretischen und praktischen Unterrichtsveranstaltungen entfallen.

(4) Die Rechtsverordnungen sollen ferner die Möglichkeiten für eine Unterbrechung der Ausbildungen regeln. Sie können auch Vorschriften über die Anrechnung von Ausbildungen enthalten, die im In- oder Ausland erfolgreich abgeschlossen sind (§ 5 Abs. 2).

(5) Für die staatlichen Prüfungen ist vorzusehen, daß sie sich auf eingehende Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und schwerpunktmäßig auf das Verfahren zu erstrecken haben, das Gegenstand der vertieften Ausbildung gewesen ist (Absatz 3 Satz 1); ferner erstrecken sich die Prüfungen auf die medizinischen Ausbildungsinhalte. Ferner ist zu regeln, daß die Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission abzulegen ist, in die jeweils zwei Mitglieder zu berufen sind, die nicht Lehrkräfte derjenigen Ausbildungsstätte sind, an der die Ausbildung erworben wurde.

§ 8

Gebührenordnung bei Privatbehandlung

Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte für psychotherapeutische Tätigkeiten von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu regeln. In dieser Rechtsverordnung sind Festbeträge für die psychotherapeutischen Leistungen festzusetzen.

§ 9

Zuständigkeiten

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die staatliche Prüfung abgelegt hat. Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 11, nach § 2 Abs. 2 und 3 und nach § 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Beruf ausgeübt werden soll.

(2) Die Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller an der Ausbildung teilzunehmen beabsichtigt.

(3) Die Entscheidungen nach § 3 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Beruf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Entgegennahme der Verzichtserklärung nach § 3 Abs. 4.

(4) Die Entscheidungen nach § 6 Abs. 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Ausbildungsstätte ihren Sitz hat.

(5) Die Landesregierungen bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

§ 10

Wissenschaftliche Anerkennung

Soweit nach diesem Gesetz die wissenschaftliche Anerkennung eines Verfahrens Voraussetzung für die Entscheidung einer zuständigen Behörde ist, kann die Behörde ihre Entscheidung auf Grundlage eines Gutachtens der Vertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf Bundesebene sowie der Bundesärztekammer oder eines von diesen Organisationen gebildeten gemeinsamen wissenschaftlichen Beirats treffen.

§ 11

Übergangsvorschrift

(1) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, ohne Arzt zu sein, im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung an der

psychotherapeutischen Behandlung von gesetzlich Krankenversicherten im Delegationsverfahren nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung der Psychotherapie in der kassenärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Richtlinien in der Neufassung vom 3. Juli 1987 - BAnz. Nr. 156 Beilage Nr. 156 a -, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31. August 1993 - BAnz. Nr. 226 S. 10429), als Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mitwirkt oder die Qualifikation für eine solche Mitwirkung erfüllt, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 auf Antrag eine Approbation für die Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder eine Approbation zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1. Das gleiche gilt für Personen, die die für eine solche Mitwirkung vorausgesetzte Qualifikation innerhalb von drei Jahren bei ganztägiger, innerhalb von fünf Jahren bei berufsbegleitender Ausbildung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerben.

(2) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Diplompsychologe eine Weiterbildung zum "Fachpsychologen in der Medizin" nach den Vorschriften der Anweisung über das postgraduale Studium für naturwissenschaftliche und technische Hochschulkader sowie Diplompsychologen und Diplomsoziologen im Gesundheitswesen vom 1. April 1981 (Verf.u.Mitt.MfG DDR Nr. 4 S. 61) erfolgreich abgeschlossen hat oder innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine solche Weiterbildung erfolgreich abschließt, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 auf Antrag eine Approbation zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1, wenn die dreijährige Weiterbildung in beiden Fällen vorwiegend auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten der Psychotherapie ausgerichtet war.

(3) Personen mit einer bestandenen Abschlußprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 auf Antrag eine Approbation zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1, wenn sie zwischen dem 1. Januar 1986 und dem 31. Dezember 1995 mindestens

fünf Jahre an der Versorgung von Versicherten einer Krankenkasse mitgewirkt haben oder deren Leistungen während dieser Zeit von einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfe vergütet worden sind. Voraussetzung für die Erteilung der Approbation nach Satz 1 ist ferner, daß die Antragsteller

1. während des Zeitraums nach Satz 1 mindestens 4.000 Stunden psychotherapeutischer Berufstätigkeit oder 60 dokumentierte Behandlungsfälle sowie
2. mindestens 140 Stunden theoretischer Ausbildung in wissenschaftlich anerkannten Verfahren

nachweisen. Personen im Sinne des Satzes 1, die das Erfordernis nach Satz 1 zweiter Halbsatz oder die Voraussetzung nach Satz 2 Nr. 1 nicht erfüllen, erhalten die Approbation nur dann, wenn sie bis zum 31. Dezember 1996 nachweisen, daß sie

1. mindestens 2.000 Stunden psychotherapeutischer Berufstätigkeit abgeleistet oder 30 dokumentierte Behandlungsfälle abgeschlossen haben,
2. mindestens fünf Behandlungsfälle unter Supervision mit mindestens je 50 Behandlungsstunden abgeschlossen haben,
3. mindestens 280 Stunden theoretischer Ausbildung in wissenschaftlich anerkannten Verfahren abgeleistet haben und
4. am 1. Januar 1995 bereits für die Krankenkasse tätig waren oder ihre Leistungen zu diesem Zeitpunkt von einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfe vergütet worden sind.

(4) Personen mit einer bestandenen Abschlußprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 auf Antrag eine Approbation zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1, wenn sie bis zum 31. Dezember 1996 nachweisen, daß sie zwischen dem 1. Januar 1986 und dem 31. Dezember 1995 mindestens fünf Jahre als Angestellte oder Beamte

1. in einer psychiatrischen, psychotherapeutischen oder psychosomatischen Einrichtung vorwiegend psychotherapeutisch tätig waren oder
2. hauptberuflich psychotherapeutische Behandlungen durchgeführt haben.

Voraussetzung für die Erteilung der Approbation nach Satz 1 Nr. 1 und 2 ist ferner, daß die Antragsteller bis zum 31. Dezember 1996 nachweisen, daß sie

1. in dem Zeitraum nach Satz 1 mindestens 4.000 Stunden einschließlich der dazu notwendigen Diagnostik und Fallbesprechungen psychotherapeutisch tätig waren oder 60 dokumentierte Behandlungsfälle abgeschlossen haben und
2. mindestens 140 Stunden theoretischer Ausbildung in dem Gebiet, in dem sie beschäftigt sind, abgeleistet haben.

Personen im Sinne des Satzes 1, die das Erfordernis der fünfjährigen Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder die Voraussetzung nach Satz 2 Nr. 1 nicht erfüllen, wird die Approbation nur erteilt, wenn sie am 31. Dezember 1996 nachweisen, daß sie

1. mindestens 2.000 Stunden psychotherapeutischer Berufstätigkeit abgeleistet oder 30 dokumentierte Behandlungsfälle abgeschlossen haben,
2. mindestens fünf Behandlungsfälle unter Supervision mit mindestens je 50 Behandlungsstunden abgeschlossen haben,
3. mindestens 280 Stunden theoretischer Ausbildung in dem Gebiet, in dem sie beschäftigt sind, abgeleistet haben und
4. spätestens am 1. Januar 1995 ihre psychotherapeutische Beschäftigung aufgenommen haben.

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt in Nr. 6 durch ein Komma ersetzt und nach Nr. 6 angefügt:

"7. Psychotherapeutische Behandlung."

2. In § 28 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

"§ 28 Ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Behandlung".

3. An § 28 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Die psychotherapeutische Behandlung umfaßt die Tätigkeit des Arztes, der zugelassenen Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeuten), die zur Feststellung, Heilung oder Linderung psychischer Störungen mit Krankheitswert ausreichend und zweckmäßig ist. Zu Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung, spätestens nach der zweiten Sitzung hat eine ärztliche Abklärung nach Maßgabe der Richtlinien nach § 92 Abs. 6 zu erfolgen."

4. In § 69 wird nach dem Wort "Zahnärzten," das Wort "Psychotherapeuten," eingefügt.

5. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

"Zweiter Abschnitt
Beziehungen zu Ärzten, Zahnärzten und Psychotherapeuten"

6. Nach § 85 wird folgender § 85a eingefügt:

"§ 85a

Vergütung der Leistungen von Psychotherapeuten

(1) Grundlage der Leistungsabrechnung der von Psychotherapeuten erbrachten Leistungen bildet der einheitliche Bewertungsmaßstab für die ärztlichen Leistungen nach § 87 Abs. 2.

(2) Die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen schließen mit den Verbänden der Psychotherapeuten auf Landesebene oder für den Bereich einer Kassenärztlichen Vereinigung Verträge über das Vergütungsvolumen, die Bewertung der Leistungen, die Abrechnung und die Verteilung der Vergütung der von Psychotherapeuten erbrachten Leistungen. Bei der Verteilung der Vergütung sind Art und Umfang der Leistungen der Psychotherapeuten zugrunde zu legen.

(3) Das Vergütungsvolumen nach Absatz 2 ist für das Jahr 1996 auf höchstens zwei vom Hundert der Ausgaben der beteiligten Krankenkassen für die gesamte vertragsärztliche Versorgung nach § 85 Abs. 1 im Bereich einer Kassenärztlichen Vereinigung im Jahre 1995 beschränkt. In den Jahren 1997 und 1998 darf sich das Vergütungsvolumen höchstens um den Vomhundertsatz verändern, um den sich die Gesamtvergütung der beteiligten Krankenkassen jeweils verändert. Bei einer Entwicklung mit erheblicher Folgewirkung für die psychotherapeutische Versorgung kann das Bundesministerium für Gesundheit zur Gewährleistung der notwendigen Versorgung das Ausgabenvolumen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates über den genannten Anteil am Vergütungsvolumen für die vertragsärztlichen Leistungen hinaus erhöhen.

(4) Die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen können auf Landesebene eine gemeinsame Abrechnungsstelle für die Abrechnung und Verteilung der Vergütung von Psychotherapeuten bilden."

7. In § 91 wird nach Abs. 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2a) Der Bundesausschuß für Ärzte und Krankenkassen besteht abweichend von Absatz 2 bei Entscheidungen über die Richtlinien nach § 92 Abs. 6 aus einem unparteilichen Vorsitzenden, zwei weiteren unparteilichen Mitgliedern, drei Vertretern der Ortskrankenkassen, zwei Vertretern der Ersatzkassen, je einem Vertreter der Betriebskrankenkassen, der Innungskrankenkassen, der landwirtschaftlichen Krankenkassen und der knappschaftlichen Krankenversicherung sowie je vier Vertretern der Ärzte und der für die Wahrnehmung der beruflichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der Psychotherapeuten; die Ärzte und Psychotherapeuten stellen einen weiteren Vertreter, der von Ärzten und Psychotherapeuten einvernehmlich gestellt wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt. Kommt eine Einigung über die Vertreter der Psychotherapeuten oder über den gemeinsam von Ärzten und Psychotherapeuten zu benennenden Vertreter nicht zustande, erfolgt die Berufung durch das Bundesministerium für Gesundheit. § 90 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend."

8. § 92 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Der Bundesausschuß in der Besetzung nach § 91 Abs. 2a regelt in Richtlinien insbesondere das Nähere

1. über die psychotherapeutisch behandlungsbedürftigen Krankheiten,
2. über die zur Krankenbehandlung geeigneten Verfahren,
3. über Art, Umfang und Durchführung der Behandlung, insbesondere das Antrags- und Gutachterverfahren,
4. über die Durchführung der Abklärung nach § 28 Abs. 3.

Die Richtlinien sind erstmalig bis spätestens 31. Dezember 1995 zu beschließen. Sie treten am 1. Januar 1996 in Kraft."

9. Nach § 134 wird folgender § 134 a eingefügt:

"§ 134a

Zulassung von Psychotherapeuten

(1) Psychotherapeutische Behandlung darf außer von Ärzten nur von zugelassenen Psychotherapeuten erbracht werden.

(2) Zuzulassen ist, wer

1. die Approbation nach den §§ 2 oder 11 des Psychotherapeutengesetzes besitzt und nachweist, daß er
 - a) theoretisch in Verfahren ausgebildet ist, die in der vertragsärztlichen Versorgung zugelassen sind und
 - b) in diesen Verfahren hinreichende praktische Erfahrungen besitzt,
2. über eine Praxisausstattung verfügt, die eine zweckmäßige und wirtschaftliche Leistungserbringung gewährleistet, und
3. die für die psychotherapeutische Versorgung der Versicherten geltenden Vereinbarungen und Richtlinien anerkennt.

(3) Die Zulassung wird gemeinsam und einheitlich von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen erteilt; sie berechtigt und verpflichtet zur psychotherapeutischen Behandlung von Versicherten. Die Zulassung erfolgt für den Ort der Niederlassung als Psychotherapeut.

(4) Die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam geben Empfehlungen für eine einheitliche Anwendung der Zulassungsbedingungen nach Absatz 2 ab. Die für die Wahrnehmung der beruflichen Interessen maßgeblichen Spitzenorganisationen der Psychotherapeuten auf Bundesebene sind zu hören.

(5) An der psychotherapeutischen Versorgung mitwirkende Psychotherapeuten sind verpflichtet, die Richtlinien nach den § 92 und § 135 Abs. 3a einzuhalten.

...

(6) Die Zulassung ist zu entziehen, wenn ihre Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen oder der Psychotherapeut seine Pflichten gröblich verletzt."

10. Die Überschrift zu § 135 wird wie folgt gefaßt:

"Qualitätssicherung der vertragsärztlichen, vertragszahnärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung".

11. In § 135 wird nach Abs. 3 folgender Absatz eingefügt:

"(3a) Der Bundesausschuß nach § 91 Abs.2a bestimmt durch Richtlinien Verfahren zur Qualitätssicherung und -beurteilung der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung."

12. An § 136 wird nach Abs. 2 folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Krankenkassen dürfen die Qualität der von Psychotherapeuten erbrachten Leistungen im Einzelfall durch Stichproben, deren Auswahl, Umfang und Verfahren gemeinsam und einheitlich von den Spitzenverbänden der Krankenkassen festgelegt werden, prüfen. Für die Prüfung gelten die Richtlinien nach § 135 Abs. 3a."

13. Nach § 285 wird folgender § 285 a eingefügt:

"§ 285a

Sozialdaten bei der Verrechnungsstelle

(1) Die gemeinsame Verrechnungsstelle nach § 85a Abs. 4 darf Einzelangaben über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Psychotherapeuten nur erheben und speichern, soweit dies für die Vergütung der Leistungen der Psychotherapeuten und die Überprüfung der Richtigkeit der Abrechnung erforderlich ist.

(2) Einzelangaben über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Versicherten darf die Verrechnungsstelle nach § 85a Abs. 4 nur erheben und erfassen, soweit dies für die Vergütung der Leistungen der Psychotherapeuten und die Überprüfung der Richtigkeit der Abrechnung erforderlich ist.

(3) § 285 Abs. 3 gilt entsprechend."

14. In § 286 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "Vereinigungen" die Worte "und die Verrechnungsstelle nach § 85a Abs. 4" eingefügt.

15. An § 291 wird nach Abs. 4 folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Versorgung durch Psychotherapeuten entsprechend. Das Nähere bestimmen die Spitzenverbände der Krankenkassen in gemeinsam erstellten Richtlinien."

16. Nach § 302 wird folgender § 302 a eingefügt:

"§ 302a

Abrechnung der Leistungen der Psychotherapeuten

(1) Die Psychotherapeuten, die eine Leistung nach § 85a abrechnen, sind verpflichtet,

1. in den Abrechnungsunterlagen die von ihnen erbrachten Leistungen einschließlich des Tages der Behandlung mit Diagnosen,
2. die Abrechnungsunterlagen sowie die Angaben nach § 291 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 maschinenlesbar

aufzuzeichnen und an die abrechnende Stelle zu übermitteln.

(2) Die nach § 85a Abs. 4 errichtete Verrechnungsstelle übermittelt die Angaben nach Absatz 1 an die jeweils zuständige Krankenkasse zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 284 Abs. 1

Nr. 1 bis 8 und 10 sowie § 136 Abs. 3. Die personenbezogenen Daten nach Absatz 1 sind zu löschen, sobald sie zur Erfüllung der Aufgaben der Verrechnungsstelle nicht mehr erforderlich sind."

Artikel 3 Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch Gesetz vom, wird wie folgt geändert:

In § 132a Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "Zahnarzt" die Worte "Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut," eingefügt.

Artikel 4 Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom, wird wie folgt geändert:

In § 53 Abs. 1 Nr. 3 und § 97 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort "Zahnärzte" die Worte "Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten," eingefügt.

Artikel 5 Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, BGBl. 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom, wird wie folgt geändert:

...

In § 102 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c werden nach dem Wort "Zahnärzte" die Worte "Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten," eingefügt.

Artikel 6

Verordnung über die Amtsdauer, Amtsführung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesausschüsse und Landesausschüsse der Ärzte (Zahnärzte) und Krankenkassen

1. Dem § 11 der Verordnung über die Amtsdauer, Amtsführung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesausschüsse und Landesausschüsse der Ärzte (Zahnärzte) und Krankenkassen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nr. 827-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 1980 (BGBl. I S. 282), wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 gilt für die in § 91 Abs. 2 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Spitzenorganisationen der Psychotherapeuten entsprechend."

2. Die Verordnung kann aufgrund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7

Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung ab 1999

(1) Ab 1. Januar 1999 erfolgt die Zulassung von Ärztlichen und Psychologischen Psychotherapeuten nach einheitlichen Regelungen. Das Nähere wird in einem besonderen Gesetz geregelt.

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit hat den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 31. Dezember 1997 über die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten zu berichten und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der psychothera-

...

peutischen Versorgung ab 1. Januar 1999 zu geben, die insbesondere die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten durch Ärztliche und Psychologische Psychotherapeuten nach einheitlichen Regelungen gewährleistet.

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 § 7, § 8, § 10 und § 11 Abs. 3 und 4, Artikel 2 Nr. 7 und 8 sowie Artikel 6 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1996 in Kraft.

(3) Die in Artikel 2 und Artikel 6 geregelten Änderungen der dort bezeichneten Vorschriften treten mit Ablauf des 31. Dezember 1998 wieder außer Kraft. Die geänderten Vorschriften gelten dann in ihrer vor der Änderung geltenden Fassung weiter.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit und wesentlicher Inhalt des Gesetzes

1. Das Gesetz dient der dringend erforderlichen Schaffung eigenständiger Heilberufe für Psychologische Psychotherapeuten sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeuten) und der Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung. Es ist inzwischen unbestritten, daß der Standard der psychotherapeutischen Behandlungsmaßnahmen durch eine qualitätsorientierte Ausbildung dauerhaft zu sichern und zu verbessern ist. Die Anbindung an wissenschaftlich anerkannte Verfahren der Psychotherapie darf dabei nicht aufgegeben werden. Wesentliches Ziel ist es deshalb, den Standard der psychotherapeutischen Versorgung durch eine den hohen Anforderungen entsprechende Ausbildung zu steigern und die nicht mehr zu überschauende Angebotsvielfalt im notwendigen Umfang zu strukturieren.

Im weiteren werden krankenversicherungsrechtlich die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß den Patienten über die gleichberechtigte Teilnahme der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten an der psychotherapeutischen Versorgung ein seit langem gefordertes sozial und ökonomisch nicht diskriminiertes Erstzugangsrecht zum Psychotherapeuten eröffnet wird. Darüber hinaus werden die Grundlagen dafür gelegt, nach Ablauf einer Übergangszeit ab 1999 die verfassungsrechtlich gebotene Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung durch Ärzte und Psychotherapeuten anhand gleicher rechtlicher Rahmenbedingungen zu gewährleisten.

2. Eine umfassende Regelung der Tätigkeit von Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist seit langem überfällig. Im Gegensatz zu vielen anderen Berufen im Gesundheitswesen fehlt hier ein eigenständiges Berufsgesetz. Grundlage für die psychotherapeutische Tätigkeit von Diplom-Psychologen und Kinder- und Jugendlichen-Therapeuten bildet nach wie vor das Heilpraktikergesetz (HPG) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251).

Bereits 1973 wurde in der Psychiatrie-Enquete die Schaffung eines Psychotherapeutengesetzes verlangt. 1978 wurde ein erster Referentenentwurf des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit für ein Gesetz über den Beruf des Psychotherapeuten vorgelegt, der eine Berufszugangsregelung vorsah. Aufgrund vielfältiger Widersprüche wurde der Entwurf schließlich nicht weiterverfolgt. Im Jahre 1989 gab das Bundesministerium für Gesundheit ein Forschungsgutachten zu Fragen eines Psychotherapeutengesetzes in Auftrag, das im Jahre 1991 veröffentlicht wurde.

Im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung wurde Anfang der 70er Jahre das sog. Delegationsverfahren eingeführt, bei dem unter Verantwortung des Arztes für die Durchführung der Psychotherapie Psychologische Psychotherapeuten zur Sicherstellung der Versorgung hinzugezogen und beauftragt werden ("Richtlinien-Psychotherapie"). Diese Leistungen werden den Versicherten als Sach- und Dienstleistungen zur Verfügung gestellt. Daneben hat sich zunehmend ein "grauer Markt" psychotherapeutischer Leistungserbringung durch nicht am Delegationsverfahren beteiligte Psychologische Psychotherapeuten im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung etabliert. Dabei erfolgt

die Vergütung der Therapeuten im Wege der Kostenerstattung durch den Patienten, wobei im Einzelfall bei den Versicherten zusätzlich erhebliche Selbstbeteiligungsanteile verbleiben. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat entsprechende Regelungen im Jahre 1990 ausdrücklich gebilligt.

Nach den Ergebnissen des Forschungsvorhabens Psychotherapeutengesetz gaben die gesetzlichen Krankenkassen bereits 1989 rd. 30 % der Ausgaben für "Richtlinien-Psychotherapie" nochmals für psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen aufgrund solcher Erstattungsfälle aus. Psychologenvverbände und Krankenkassen selber gehen gemeinsam davon aus, daß 1992 den Krankenkassen Kosten für Erstattungsfälle mindestens in Höhe des für "Richtlinien-Psychotherapie" durch Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verausgabten Vergütungsvolumens (250 Mio DM) entstanden sind. Dabei werden mögliche Defizite hinsichtlich der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Behandlung hingenommen.

Ende 1993 legte die Bundesregierung einen Gesetzentwurf über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vor (BT-Drucksache 12/5890). Dieser Entwurf hat während der Beratungen in Bundestag und Bundesrat insbesondere in seinem berufsrechtlichen Teil erhebliche Veränderungen erfahren. Wegen unüberbrückbar gebliebener Gegensätze hinsichtlich der im Gesetzentwurf vorgesehenen Einführung einer Selbstbeteiligung der Patienten bei psychotherapeutischer Behandlung hat der Entwurf schließlich nicht die Zustimmung des Bundesrates gefunden und trat nicht in Kraft (BT-Drucksache 12/7870).

3. Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es nunmehr, die weiterhin fehlende gesetzliche Grundlage für eine umfas-

sende eigenverantwortliche psychotherapeutische Tätigkeit der Angehörigen der Heilberufe der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu schaffen.

Das Gesetz umfaßt dabei einen berufsrechtlichen Teil (Artikel 1) und einen sozialversicherungsrechtlichen Teil (Artikel 2). Artikel 1 betrifft das Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychthG), Artikel 2 die Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), die sich auf die Einzelheiten der psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Krankenversicherter und die dabei vorgesehene Einbeziehung von Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in die psychotherapeutische Versorgung der Versicherten bezieht. Artikel 7 legt die Grundlagen für die Schaffung einheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen für die Teilnahme Ärztlicher und Psychologischer Psychotherapeuten an der Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung ab 1999.

Artikel 1 fußt im wesentlichen auf den Regelungen des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung aus der 12. Legislaturperiode. Allerdings sind Änderungen, die vom Bundesrat im damaligen Vermittlungsverfahren eingebracht worden waren, nunmehr aufgegriffen worden, wie insbesondere die Veränderung des Zeitrahmens bei den Übergangsbestimmungen, um den Personen, die z. B. wegen Zeiten der Kindererziehung ihre Berufstätigkeit unterbrechen mußten, Gelegenheit zu geben, für einen Zeitraum von zehn Jahren die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Die krankensicherungsrechtlichen Regelungen sind dem Charakter von Übergangsregelungen entsprechend davon geprägt, die gleichberechtigte Teilnahme von Psychologischen Psychotherapeuten an der psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten anhand möglichst "schlanker" Regelungen zu gewährleisten.

II. Psychotherapeutengesetz

1. Das Psychotherapeutengesetz verfolgt das Ziel, die neuen Heilberufe des "Psychologischen Psychotherapeuten" und des "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten" zu regeln und die gesetzlichen Grundlagen für eine eigenverantwortliche heilberufliche Tätigkeit der Angehörigen dieser Berufe zu schaffen.
2. Die Berufsbezeichnung "Psychologischer Psychotherapeut" wird gewählt, weil die Bezeichnung "Psychotherapeut" den Inhalt der Berufstätigkeit und dessen heilberuflichen Charakter zum Ausdruck bringt. Die Hinzufügung der Bezeichnung "Psychologisch" soll auf die Vorbildung der Berufsangehörigen hinweisen und diese im Interesse der notwendigen Information der Patienten von psychotherapeutisch tätigen Ärztinnen und Ärzten unterscheiden.
3. Das Psychotherapeutengesetz trifft Regelungen über die Berufsausübung, das Verfahren der Erteilung einer Approbation, deren Rücknahme, Widerruf und Ruhen sowie den Verzicht auf sie. Darüber hinaus werden die Anforderungen an Ausbildung und staatliche Prüfung, das Verfahren der wissenschaftlichen Anerkennung sowie Übergangsvorschriften für die Personen, die bereits eine Qualifikation für die Ausübung des Berufs nachweisen können, geregelt.
4. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die Zulassung zur Berufsausübung im Wege der Approbation erfolgt, wie dies auch bei anderen Heilberufen, wie z.B. Ärzten und Zahnärzten, der Fall ist. Zulässig bleibt, wie im übrigen Heilberufsrecht auch, die vorübergehende Ausübung des Berufs aufgrund einer befristeten Erlaubnis.
5. Der Gesetzentwurf definiert, was Ausübung von Psychotherapie im Sinne des Gesetzes ist. Er enthält keine Aufzählung der zulässigen psychotherapeutischen Verfahren. Weiterentwicklungen in diesem Bereich sollen nicht ausgeschlossen werden. Gerade im Rahmen der beruflichen Definition psychotherapeutischer Tätigkeiten erscheint es nicht angezeigt, Ausgrenzungen von Verfahren vorzunehmen. Die

wissenschaftliche Anerkennung bleibt indes Voraussetzung für die anerkannte Ausübung von Psychotherapie.

6. Durch den Gesetzentwurf wird erkennbar, welche Tätigkeiten Ärzten und Personen mit einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz sowie den Angehörigen der vom Psychotherapeutengesetz erfaßten Berufe vorbehalten sind. Es wird deshalb gesetzlich klargestellt, daß psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstiger Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben, nicht der Ausübung von Psychotherapie zuzuordnen sind. Dies hat zur Konsequenz, daß Personen, die keinem Beruf mit heilkundlichen Befugnissen angehören, berechtigt sind, die bisher von ihnen erlaubt ausgeübten Tätigkeiten auch weiterhin wahrzunehmen, was insbesondere für die Tätigkeit kirchlicher und gemeinnütziger Beratungsstellen gilt.
7. An die Ausbildung für neue Heilberufe sind hohe Anforderungen zu stellen. Den Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten sollen deshalb nur Diplompsychologen mit einem Universitäts- oder diesem gleichstehenden Abschluß ergreifen können. Bei Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten soll auch der erfolgreiche Abschluß des Studiengangs der Pädagogik oder Sozialpädagogik den Zugang zur Ausbildung ermöglichen, weil die Ausbildung in diesen Studiengängen in besonderem Maße zum Umgang mit psychisch gestörten Kindern und Jugendlichen befähigt.

Der Gesetzentwurf ermächtigt das Bundesgesundheitsministerium überdies, in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für die zu regelnden Berufsbereiche die Mindestanforderungen an die Ausbildungen und an die staatlichen Prüfungen zu regeln. In der Verordnungsermächtigung ist vorgesehen, daß die Ausbildungen sich auf die Vermittlung eingehender Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie auf eine vertiefte Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren zu erstrecken haben.

Im Hinblick auf die praktische Tätigkeit in den Ausbildungseinrichtungen will der Gesetzgeber, daß ein möglichst breites Spektrum von Einrichtungen, an denen psychotherapeutische Behandlungen durchgeführt werden können, zur Verfügung steht. Der Ausbildungsteilnehmer soll während seiner Ausbildung unter Aufsicht und Anleitung als Praktikant an Patienten tätig sein. Die fachliche Eignung für die Ausübung des Berufs soll durch eine mindestens dreijährige ganztägige oder fünfjährige berufsbegleitende Ausbildung in der Psychotherapie erworben werden, die mit einer staatlichen Prüfung abschließt.

8. Der Gesetzgeber regelt die Kriterien für die wissenschaftliche Anerkennung. Die Entscheidung über eine wissenschaftliche Anerkennung wird von den jeweils zuständigen Landesbehörden getroffen. Diese können sich im Bedarfsfall Erkenntnissen anderer Stellen bedienen.
9. Die Übergangsregelungen stehen unter der Zielsetzung, daß nur Personen Zugang zum Beruf erhalten, die eine hohe Qualifikation für die Berufsausübung besitzen. Unter Beachtung der Qualitätserfordernisse und des Patientenschutzes wird in den Absätzen 3 und 4 eine abgestufte Übergangsregelung getroffen, die nach Dauer der Berufstätigkeit und Ableistung einer qualifizierten Nachschulung den Zugang zum Beruf eröffnet. Es wird davon ausgegangen, daß bisher tätige Aus- und Weiterbildungseinrichtungen sowie die Psychotherapeutenverbände zur Nachschulung geeignete Veranstaltungen anbieten. Vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeleistete Stunden theoretischer Ausbildung sind ebenso wie die geforderten Behandlungsfälle unter Supervision unabhängig vom Zeitraum ihrer Ableistung anzurechnen. Antragstellern, die erst nach einem bestimmten Stichtag ihre Berufstätigkeit aufgenommen haben, ist es zuzumuten, daß sie die vom Gesetz geforderte Ausbildung durchlaufen.
10. Durch das vorgesehene Psychotherapeutengesetz wird das Heilpraktikergesetz insoweit geändert, als neben Ärzten und den Inhabern einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz auch Approbierte nach dem Psychotherapeutengesetz berechtigt sind, Heilkunde - beschränkt auf Tätigkeiten der

Psychotherapie - auszuüben. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Heilpraktikergesetzes unberührt. Das bedeutet, daß das Verbot zur unerlaubten Ausübung von Heilkunde und die Strafvorschrift des § 5 des Heilpraktikergesetzes auch für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten fortgilt, soweit es um heilkundliche Tätigkeiten außerhalb der durch das Psychotherapeutengesetz geregelten Psychotherapie geht. Auch werden weder heilkundliche Befugnisse von Ärzten noch die Rechte, die eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz verleiht, durch das Psychotherapeutengesetz eingeschränkt.

11. Grundlage für den Erlass des Psychotherapeutengesetzes ist Artikel 74 Nr. 19 des Grundgesetzes. Danach hat der Bund eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die "Zulassung zu den ärztlichen und anderen Heilberufen". Bei den hier zu regelnden Berufen handelt es sich um "andere Heilberufe" im Sinne des Artikel 74 Nr. 19 Grundgesetz. Das nach Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz vorausgesetzte Bedürfnis für eine bundesgesetzliche Regelung im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung ist als gegeben zu erachten, weil die Schaffung zweier neuer eigenständiger Heilberufe durch eine bundesrechtliche Regelung angezeigt ist.

III. Änderung von Bundesgesetzen

Der Gesetzentwurf hat Auswirkungen für andere Bundesgesetze. Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten werden im Hinblick auf Strafrecht, Strafprozeßrecht und Steuerrecht anderen akademischen Heilberufen gleichgestellt.

IV. Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften

1. Für die Jahre 1996 bis 1998 wird krankenversicherungsrechtlich Übergangsrecht geschaffen.

Ab 1. Januar 1999 ist es durch die mit dem Gesundheitsstrukturgesetz (GSG) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) eingeführte Bedarfszulassung aufgrund von festen Verhältniszahlen in der ambulanten ärztlichen Versorgung (§ 102 SGB V) verfassungsrechtlich geboten, den Zugang zum GKV-System für Ärztliche und Psychologische Psychotherapeuten nach gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen zu gewährleisten.

Ärzte behandeln mit den gleichen psychotherapeutischen Verfahren wie Psychotherapeuten die gleiche Klientel. Psychologische und Ärztliche Psychotherapeuten unterscheiden sich zwar in der Grundausbildung (Psychologie bzw. Medizin), nicht aber in der Fachausbildung (Psychotherapie), ihrem Patientenkreis, den Behandlungszielen und ihrer Kompetenz und Verantwortlichkeit in Diagnose und Therapie. Es ist deshalb verfassungsrechtlich unzulässig, ab 1999 Ärztliche Psychotherapeuten der Bedarfszulassung zu unterwerfen, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten aber nicht (Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, Verstoß gegen die Berufsfreiheit; Artikel 3 Abs. 1, 12 Abs. 1 Grundgesetz).

Zudem ist aufgrund der mangelnden Transparenz des Versorgungsgeschehens der tatsächliche Bedarf an psychotherapeutischen Leistungen in der Bundesrepublik derzeit nur unzureichend bekannt, was einen Evaluationszeitraum notwendig erscheinen läßt, bevor langfristige Regelungen geschaffen werden.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird deshalb gesetzlich verpflichtet, bis zum 31. Dezember 1997 den gesetzge-

benden Körperschaften des Bundes über die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung aufgrund der Regelungen dieses Gesetzes zu berichten und dabei gleichzeitig Empfehlungen zur Weiterentwicklung der psychotherapeutischen Versorgung ab 1. Januar 1999 zu geben.

2. Psychotherapeutische Behandlung zur Feststellung, Heilung oder Linderung psychischer Störungen mit Krankheitswert wird als Regelleistung in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen. Den Patienten steht dabei das Erstzugangsrecht zum Psychotherapeuten zu, der eigenverantwortlich tätig wird. Psychotherapeutische Behandlung durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wird von den Krankenkassen im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung gegenüber den Versicherten ebenso wie Behandlung durch Ärztliche Psychotherapeuten als Sach- und Dienstleistung zur Verfügung gestellt.
3. Entsprechend der dezentralen Ausrichtung des Gesundheitswesens und bewährter vergleichbarer Regelungen im Krankenversicherungsrecht haben die Verbände der Psychotherapeuten und die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Verbände der Ersatzkassen auf Landesebene Verträge über die Vergütung (Volumen, Höhe, Verteilung, Abrechnung) der von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erbrachten Leistungen zu schließen. Zur Erleichterung von Abrechnung und Verteilung der erbrachten Leistungen könnten die beteiligten Krankenkassenverbände auf Landesebene eine gemeinsame Abrechnungsstelle einrichten.

Als Höchstgrenze für die Vereinbarungen zum Vergütungsvolumen im Jahre 1996 wird dabei ein Anteil von 2 v.H. der Ausgaben der beteiligten Krankenkassen für die Gesamtheit der vertragsärztlichen Leistungen im Jahre 1995 festgelegt. Damit kann nach vorliegenden Erkenntnissen das der-

zeitige Versorgungsniveau in der gesetzlichen Krankenversicherung durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gewährleistet und ausgebaut werden.

Eine Budgetierung anhand der Entwicklung der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder der Krankenkassen ist im weiteren nicht vorgesehen. Es erscheint indessen insbesondere aufgrund der fehlenden Transparenz über die tatsächliche Bedarfssituation angemessen, in den Folgejahren des Übergangszeitraums den Verhandlungsspielraum der Vertragspartner an der Entwicklung im gesamten ambulant-ärztlichen Bereich auszurichten. Das Vergütungsvolumen soll sich deshalb grundsätzlich im Rahmen der Veränderung der ärztlichen Gesamtvergütung bewegen.

4. Auch die Zulassung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erfolgt auf Landesebene anhand einheitlicher Kriterien gemeinsam durch die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Verbände der Ersatzkassen.
5. In die Erarbeitung der Richtlinien für die psychotherapeutische Versorgung der Versicherten werden Psychotherapeuten und Ärzte gleichberechtigt einbezogen. Dem Bundesausschuß werden weitreichende Befugnisse bei der Sicherung der psychotherapeutischen Versorgung durch Regelungen zu Krankheitsbildern, geeigneten Therapieverfahren, Einleitung und Durchführung der Behandlung eingeräumt.

Die Entscheidungen über die entsprechenden Richtlinien erfolgen im Bundesausschuß Ärzte und Krankenkassen, der einerseits von den Krankenkassenverbänden und andererseits paritätisch mit Vertretern der Ärzte und Psychotherapeuten besetzt ist.

V. Inkrafttreten des Gesetzes

Das Gesetz soll grundsätzlich am 1. Januar 1996 in Kraft treten.

Es bedarf bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eines Vorlaufs. Dies ist insbesondere im Hinblick auf den Erlaß der im Entwurf des Psychotherapeutengesetzes vorgesehenen Verordnungen (u.a. Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) notwendig. Ein Vorlauf ist aber auch erforderlich im Hinblick auf die vorgesehenen Regelungen zur Ausbildung (staatliche Anerkennung von Ausbildungsstätten, staatliche Prüfungen). Bei Berücksichtigung der Probleme, die im Zusammenhang mit der Einführung der gesetzlich geregelten Ausbildungen zu lösen sind, kann das Gesetz nicht vor dem 1. Januar 1996 in Kraft treten.

Da die Verordnungen gemäß Artikel 1 § 7, § 8 und § 11 Abs. 3 und 4 sowie das Tätigwerden des Bundesausschusses gemäß Artikel 2 Nr. 7 und 8 einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, treten diese Bestimmungen bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.

VI. Kosten des Gesetzes

Durch die von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erbrachten Leistungen ist davon auszugehen, daß 1996 Kosten für die gesetzlichen Krankenkassen in einer Höhe von rund 768 Mio. DM entstehen. Nach heutigen Berechnungen ist zu erwarten, daß diese Kosten allenfalls geringfügig höher sein werden, als diejenigen, die derzeit für "Richtlinien - Psychotherapie" und für die auf rechtlich umstrittener Basis von Krankenkassen gewährten Leistungen für Erstattungsfälle durch nichtärztliche Psychotherapeuten verausgabt werden.

Durch dieses Gesetz können finanzielle Belastungen für den Bund entstehen, da dieser die Leistungsaufwendungen für die Altenteiler in der Krankenversicherung der Landwirte zu tragen hat, soweit diese Aufwendungen nicht durch Beiträge der Altenteiler gedeckt sind. Der Bund könnte demnach ab 1996 in einer Größenordnung von ca. 1 Mio. DM belastet werden. Kosten zu Lasten der Länder werden im Hinblick auf die Durchführung der Ausbildungen und der staatlichen Prüfungen entstehen. Die Mehrkosten können aber als gering eingestuft werden, da für die Ausbildungsgänge an den privaten Ausbildungsstätten und an den Hochschulen kostendeckende Gebühren erhoben werden.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, weil die durch das Gesetz verursachten Mehrbelastungen sich in einer Größenordnung bewegen, die keine gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen haben können.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Artikel 1 des Gesetzentwurfes bezieht sich auf das Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Es soll die Zulassung zu den Heilberufen regeln.

Zu § 1

In Absatz 1 wird geregelt, daß für die Ausübung der Heilberufe Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut die Erteilung der Approbation er-

forderlich ist, wie dies bei anderen Heilberufen üblich ist. Entsprechend anderen Heilberufen soll zur vorübergehenden Ausübung der Berufe eine befristete Erlaubnis genügen. Die Approbation berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Psychologischer Psychotherapeut" oder "Psychologische Psychotherapeutin" bzw. "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut" oder "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin".

Absatz 2 erweitert die Berechtigung zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auch auf Patienten, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und trägt damit einer einhelligen Forderung des Bundesrates Rechnung.

Grundsätzlich sollen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nur Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln dürfen. Es erscheint aber nicht als sachgerecht, daß Jugendliche oder Heranwachsende eine vor Erreichen des 21. Lebensjahres begonnene Psychotherapie beim Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit Vollendung des 21. Lebensjahres abbrechen müssen und zu einem Psychologischen Psychotherapeuten überzuwechseln haben. Deshalb soll der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut einen Patienten bis zum 21. Lebensjahr behandeln dürfen, wenn dieses Alter im Laufe der Behandlung erreicht wird. Überdies sollen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auch Erwachsene behandeln dürfen, wenn es z.B. bei interfamiliären Konflikten notwendig ist, Kinder oder Jugendliche gemeinsam mit Erwachsenen psychotherapeutisch zu behandeln.

Absatz 3 definiert, was Ausübung von Psychotherapie im Sinne des Gesetzes ist. Ausdrücklich ist geregelt, daß es sich dabei um die Anwendung "wissenschaftlich anerkannter Verfahren" handeln muß. Die Beschränkung der Berechtigung auf wissenschaftlich anerkannte Verfahren soll verhindern, daß die Berechtigung zur Ausübung von Psychotherapie mißbraucht wird. Darüber hinaus enthält Absatz 3 in Satz 2 die Klarstellung, daß die Anwendung von Psychologie zu Zwecken außerhalb der Heilkunde keine Ausübung von Psychotherapie ist. Solche Tätigkeiten kön-

nen nach wie vor von anderen ausgeübt werden. Dies gilt insbesondere für die Tätigkeit kirchlicher und gemeinnütziger Beratungsstellen sowie für pädagogisch-therapeutische Leistungen der Jugendhilfe.

Zu § 2

Die Vorschrift betrifft die Erteilung der Approbation.

Die Nummern 1 bis 3 bestimmen die für eine Approbationserteilung auch bei anderen Heilberufen üblichen Kriterien. Nummer 1 regelt den Personenkreis, der für die Erteilung der Approbation in Frage kommt. Die nach Nummer 2 vorgesehenen Ausbildungen und staatlichen Prüfungen sollen in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit im einzelnen geregelt werden (siehe § 7). Unter Nummer 3 fällt auch der Tatbestand des sexuellen Mißbrauchs von Patientinnen und Patienten.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß es im Gegensatz zu einigen Bundesgesetzen für Heilberufe (z.B. Bundesärzteordnung, Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, Hebammengesetz) nicht möglich ist, im Psychotherapeutengesetz bestimmte, in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums erworbene Diplome von nichtärztlichen Psychotherapeuten ausdrücklich den Ausbildungsnachweisen nach deutschem Recht gleichzustellen. Es gibt keine sektoralen Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung von den in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Diplomen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, wie sie z.B. für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise von Ärzten, Zahnärzten, Krankenschwestern und Krankenpflegern sowie Hebammen bestehen, die die einschlägigen Nachweise jeweils im einzelnen verbindlich aufführen.

Satz 2 des Absatzes 2 benennt ausdrücklich die einschlägigen Richtlinien des Rates und weist zusätzlich für diejenigen Antragsteller, deren Ausbildung die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Mindestdauer nicht erreicht, auf die Möglichkeit hin, durch einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung die Erlaubnis zu erlangen. Die Anforderungen sind im einzelnen durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit festzulegen. Die Rechtsverordnung muß sich an den Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG orientieren, da diese bestimmen, welche zusätzlichen Ausbildungsanforderungen an Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten gestellt werden dürfen.

Absatz 3 betrifft die Erteilung der Approbation an Ausländer aus Drittstaaten. Die Approbation soll insoweit nur in eng begrenzten Ausnahmefällen - in besonderen Einzelfällen oder aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses - erteilt werden können. Dies entspricht den Regelungen für die Erteilung der Approbation an Ausländer in den Bundesgesetzen für Heilberufe. Für deren Ausführung haben Rechtsprechung und Verwaltungspraxis inzwischen Grundsätze entwickelt, die auch bei der Durchführung des Psychotherapeutengesetzes Anwendung finden können.

Entsprechend dem im Grundgesetz geregelten Anspruch auf rechtliches Gehör und Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder schreibt Absatz 4 die Anhörung des Antragstellers vor.

Absatz 5 regelt die Aussetzung der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Approbation bei Vorliegen des Verdachts einer Straftat, die sich auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs auswirken kann.

Zu § 3

Die Vorschrift betrifft das Verfahren der Rücknahme, des Widerrufs und des Ruhens der Approbation sowie bei Verzicht des Approbationsinhabers.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt die befristete Erlaubnis zur Ausübung der Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Voraussetzung für die Erteilung einer solchen befristeten Erlaubnis soll nach Absatz 1 eine abgeschlossene Ausbildung sein. Es wird klargestellt, daß in den Fällen, in denen der Antragsteller eine im Ausland erworbene Ausbildung nachweist, diese Ausbildung in den wesentlichen Grundzügen einer Ausbildung nach dem Gesetz entsprechen muß. Die Unterschiedlichkeit der Ausbildung für nichtärztliche Psychotherapeuten in den einzelnen Staaten macht eine entsprechende Prüfung notwendig.

Nach Absatz 2 soll eine befristete Erlaubnis bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren erteilt oder verlängert werden können. Über drei Jahre hinaus soll die Erlaubnis nur erteilt oder verlängert werden, wenn es im Interesse der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung liegt. Den Regelungen anderer Heilberufe entsprechend, werden Ausnahmen für ausländische Antragsteller normiert.

Nach Absatz 3 haben die Inhaber einer befristeten Erlaubnis die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Berufsangehörigen.

Zu § 5

Die §§ 5 ff. betreffen Dauer, Inhalt und Durchführung der Ausbildung.

Nach Absatz 1 umfassen die jeweils mindestens dreijährigen ganztägigen oder fünfjährigen berufsbegleitenden Ausbildungen eine praktische Tätigkeit, die von theoretischen und praktischen Unterrichtsveranstaltungen begleitet wird. Es wird klargestellt, daß die Ausbildungsteilnehmer während der praktischen Ausbildung der Anleitung und Aufsicht von Ausbildern bedürfen.

Absatz 2 gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit der Anrechnung von gleichwertigen Ausbildungen, die im In- und Ausland erworben worden sind.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen für den Zugang zu einer Ausbildung nach diesem Gesetz.

Nach Nummer 1 sollen nur Psychologen, die eine Abschlußprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule bestanden haben, Zugang zu einer Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten haben. Die Abschlußprüfung soll dabei gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes der Feststellung dienen, ob der Student das Ziel des Studiums erreicht hat. Dies ist die Konsequenz aus dem Ziel des Gesetzes, die Qualifikation der Berufsangehörigen möglichst hoch anzusetzen und ein einheitliches Ausbildungsniveau sicherzustellen. Die Abschlußprüfung hat dabei das Fach Klinische Psychologie einzuschließen.

Nummer 2 betrifft die Vorbildungsnachweise für den Zugang zu einer Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Hier soll auch der erfolgreiche Abschluß eines Studiengangs der Pädagogik oder Sozialpädagogik den Zugang zu dieser Ausbildung ermöglichen, weil die Ausbildung in diesen Studiengängen in besonderem Maße zum Umgang mit psychisch gestörten Kindern und Jugendlichen befähigt.

Zu § 6

§ 6 regelt die Anforderungen an die Ausbildungsstätten. Die Ausbildungen sollen dabei an Hochschulen oder anderen Einrichtungen durchgeführt werden können, die als Ausbildungsstätten staatlich anerkannt sind. Eine gesetzliche Verpflichtung für die Hochschulen zum Angebot entsprechender Studiengänge besteht nicht. Derzeit werden die Zusatzausbildungen zu nicht-ärztlichen Psychotherapeuten überwiegend an Ausbildungseinrichtungen in privater Trägerschaft durchgeführt. Die Mitwirkung an der psychotherapeutischen Versorgung

im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung ist bislang davon abhängig, daß der Diplompsychologe oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut eine Zusatzausbildung an einem von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten Institut nachweisen kann. Inzwischen gibt es vereinzelt Aufbaustudiengänge an Hochschulen, die eine Ausbildung in der Psychotherapie für die Diplompsychologen zum Gegenstand haben.

Absatz 2 enthält einen detaillierten Katalog der Anforderungen, die eine Ausbildungsstätte erfüllen muß. Im Hinblick auf die zu fordernde qualitativ hochstehende Ausbildung ist es geboten, die Bedingungen für eine staatliche Anerkennung im Gesetz festzulegen. Es wird dabei davon ausgegangen, daß die Ausbildungsstätten ihre Studienpläne mit einem Fachbereich der Psychologie einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule abstimmen.

Nach Absatz 2 Nr. 4 wird davon ausgegangen, daß die Mitwirkung von qualifizierten Ärzten nicht ausdrücklich durch hauptberufliche, bei der Ausbildungseinrichtung beschäftigte Ärzte sichergestellt werden muß.

Zu § 7

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Gesundheit, Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu erlassen.

Nach Absatz 1 sind in diesen Rechtsverordnungen die Anforderungen an die mindestens drei- bzw. fünfjährigen Ausbildungen nach § 5 Abs. 1 sowie die Einzelheiten für die staatlichen Prüfungen zu regeln. Die Rechtsverordnungen sollen auch festlegen, welche Nachweise im einzelnen vorzulegen sind, wenn die Erteilung einer Approbation nach § 2 beantragt wird. Es geht

hierbei um Art und Form der Ausbildungsnachweise, um Staatsangehörigkeitsnachweise und Unterlagen, die die Zuverlässigkeit und die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs betreffen. Außerdem sollen die Muster für die Approbationen in der Verordnung vorgeschrieben werden.

Absatz 2 und 3 betreffen die Ausbildungsinhalte. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sollen sicherstellen, daß die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die für eine eigenverantwortliche und selbständige Ausübung der vom Gesetz geregelten Berufe erforderlich sind. Die Ausbildungen haben sich auf die Vermittlung von eingehenden Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren zu erstrecken. Eine vertiefte Ausbildung in mindestens einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren ist zwingend erforderlich. Es erfolgt keine Festlegung auf bestimmte Verfahren, damit Raum für weitere Entwicklungen besteht.

Die Ausbildungen müssen eine praktische Tätigkeit sowie theoretischen und praktischen Unterricht umfassen. Die in Absatz 3 genannten praktischen Ausbildungen sind erforderlich, damit die Ausbildungsteilnehmer hinreichend mit den Krankheitsbildern der dort behandelten Patienten vertraut gemacht werden und Erfahrungen in der Krankenbehandlung sammeln.

Nach Absatz 4 sollen die Verordnungen auch die Möglichkeiten der Unterbrechung der Ausbildungen regeln. Insoweit sollen die Grenzen der anrechenbaren und deshalb nicht nachholpflichtigen Unterbrechnungen festgelegt werden. Schließlich soll der Verordnungsgeber die Möglichkeit erhalten, erforderlichenfalls Vorschriften über die Anrechnung von erfolgreich abgeschlossenen anderen Ausbildungen zu erlassen.

Absatz 5 bezieht sich auf die staatlichen Prüfungen. Die Prüfungen richten sich nach den Gegenständen der Ausbildung (Absatz 3 Satz 1).

Um die Objektivität, eine einheitliche Entwicklung und ein hohes Niveau dieser Prüfungen zu fördern, wird eine Mitgliedschaft externer Prüfer in den jeweiligen Prüfungsausschüssen vorgeschrieben. Die Prüfungen haben sich auch auf medizinische Ausbildungsinhalte zu erstrecken.

Zu § 8

Die Vorschrift betrifft die Ermächtigung für das Bundesministerium für Gesundheit, eine Gebührenordnung für die Leistungen freiberuflich tätiger Psychologischer Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gegenüber Privatpatienten zu erlassen. Eine bundeseinheitliche Regelung wird für erforderlich gehalten. Hierbei sind Festbeträge für die psychotherapeutischen Leistungen festzusetzen, da dies den Besonderheiten der psychotherapeutischen Versorgung am ehesten Rechnung trägt.

Zu § 9

Es handelt sich um Zuständigkeitsregelungen.

Zu § 10

Die Vorschrift regelt das Verfahren für die wissenschaftliche Anerkennung psychotherapeutischer Verfahren. Es handelt sich um eine Ermessensregelung, die den zuständigen Behörden die Möglichkeit bietet, zur Bewertung von psychotherapeutischen Verfahren eine gutachtliche Stellungnahme einzuholen. Ferner bietet § 10 die Grundlage für die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats.

Zu § 11

Nach Absatz 1 können nichtärztliche Psychotherapeuten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Delegationsverfahren nach den Psychotherapie-Richtlinien mitwirken oder die die Voraussetzungen für eine solche Mitwirkung erfüllen oder die die nach den Psychotherapie-Richtlinien für die Mitwirkung vorausgesetzte Qualifikation innerhalb von drei Jahren bei

ganztägiger und innerhalb von fünf Jahren bei berufsbegleitender Ausbildung nach Inkrafttreten des Gesetzes erwerben, ohne Erfüllung weiterer Ausbildungs- und Tätigkeitsanforderungen eine Approbation nach dem Gesetz erhalten.

Absatz 2 betrifft die nach DDR-Recht ausgebildeten "Fachpsychologen in der Medizin". Außer dem Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung nach DDR-Recht soll ein Nachweis darüber vorgelegt werden, daß sich die Ausbildung ausschließlich auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Psychotherapie erstreckt hat. Dies ist erforderlich, weil die Ausbildung von Diplompsychologen zu Fachpsychologen in der Medizin nicht in jedem Fall entsprechend gestaltet war.

Die Absätze 3 und 4 enthalten eine abgestufte Übergangsregelung, die je nach Dauer der Berufstätigkeit und Ableistung einer gegebenenfalls erforderlichen qualifizierten Nachschulung den Zugang zum Beruf eröffnen soll. Es wird davon ausgegangen, daß bisher tätige Aus- und Weiterbildungseinrichtungen sowie die Psychotherapeutenverbände zur Nachschulung geeignete Veranstaltungen anbieten. Vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeleistete Stunden theoretischer Ausbildung sind ebenso wie die geforderten Behandlungsfälle unter Supervision unabhängig vom Zeitraum ihrer Ableistung anzurechnen.

Antragstellern, die erst nach dem 1. Januar 1995 ihre Berufstätigkeit aufgenommen haben, ist es zuzumuten, daß sie die vom Gesetz geforderte Ausbildung durchlaufen.

Die Absätze 3 und 4 enthalten überdies zahlreiche Detailregelungen als Übergangsvorschriften, um gerade auch den Personen, die z.B. wegen Zeiten der Kindererziehung ihre Berufstätigkeit unterbrechen mußten, Gelegenheit zu geben, für einen Zeitraum von zehn Jahren die geforderten Qualifikationsnachweise zu erbringen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 27 Abs. 1)

Durch die Vorschrift wird allgemein der eigenständige Leistungsanspruch der Versicherten auf psychotherapeutische Behandlung einer Krankheit im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt. Die Regelung bildet die Anspruchsgrundlage für die neuen Leistungen nach § 28 Abs. 3.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu § 28 Abs. 3 (Nr. 3).

Zu Nummer 3 (§ 28 Abs. 3)

Satz 1 definiert den Begriff und Inhalt der psychotherapeutischen Behandlung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung. Leistungsberechtigt sind sowohl Ärzte als auch zugelassene Psychologische Psychotherapeuten und zugelassene Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten werden unter der Bezeichnung Psychotherapeuten zusammengefaßt. Die Leistungen werden den Versicherten als Sach- und Dienstleistungen gewährt (vgl. § 2 Abs. 2).

Dem Versicherten steht es frei, ob er psychotherapeutische Behandlung durch einen entsprechend qualifizierten Arzt oder Psychotherapeuten in Anspruch nimmt. Satz 2 stellt klar, daß die Erstinanspruchnahme eines Psychotherapeuten mit einer ärztlichen Abklärung auf somatische oder psychiatrische Ursachen einer Erkrankung verbunden ist. Zeit- und kostenträchtige Doppeluntersuchungen sollen dabei ausgeschlossen werden. Eine Überweisung durch den Psychotherapeuten spätestens nach der zweiten Sitzung ist dann zwingend, wenn zu Beginn der Behandlung kein Bericht über eine ärztliche Abklärung vorliegt. Weitere Einzelheiten über Inhalt und Umfang der ärztlichen Abklärung haben die Beteiligten im Bundesausschuß für die

psychotherapeutische Versorgung (§ 91 Abs. 2 a) in den Richtlinien nach § 92 Abs. 6 Nr. 4 festzulegen.

Zu Nummer 4 und 5

Folgeänderungen aufgrund der Stellung der Psychotherapeuten als eigenständige Leistungserbringer in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Zu Nummer 6 (§ 85 a)

§ 85 a regelt die Grundlagen der Abrechnung und Vergütung der von Psychotherapeuten erbrachten Leistungen. Das Vergütungsvolumen in diesem Bereich kann entsprechend der ärztlichen Gesamtvergütung verändert werden.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift gewährleistet, daß sowohl für Ärzte als auch für Psychotherapeuten der einheitliche Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen nach § 87 Abs. 2 die Grundlage für die Abrechnung psychotherapeutischer Leistungen bildet. In diesem Bereich gelten für Psychotherapeuten dieselben Leistungsbeschreibungen und dieselben Punktzahlen wie für Ärzte.

Zugleich bietet diese Vorschrift Psychotherapeuten und Krankenkassen genügend Raum, um auf der Grundlage des Absatz 2 unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen Vorschriften im Vergütungsbereich eigenständige Regelungen zu treffen.

Zu Absatz 2

Die vertraglichen Beziehungen zwischen Leistungserbringern und der Krankenkassenseite werden in der gesetzlichen Krankenversicherung auf Landesebene bzw. für den Bereich einer Kassenärztlichen Vereinigung geregelt. Dies gilt auch für die Erbringung psychotherapeutischer Leistungen.

Bisher bestanden keine direkten Vertragsbeziehungen zwischen den Krankenkassen und den Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Nachdem diese

Berufe als neue akademische Heilberufe geregelt sind, wird das bewährte Vertragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung in diesem Bereich ergänzt.

In Satz 1 wird den Selbstverwaltungspartnern die Möglichkeit gegeben, die speziellen vergütungsrechtlichen Regelungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbst zu treffen. Da auch für die Leistungserbringung für Psychotherapeuten der einheitliche Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen nach § 87 Abs. 2 gilt, ist eine Verteilung des mit den Krankenkassen vereinbarten Vergütungsvolumens notwendig. Satz 2 gibt den für diese Verteilung zu beachtenden Maßstab vor.

Zu Absatz 3

Die Selbstverwaltungspartner haben nach Absatz 2 das Vergütungsvolumen für die durch Psychotherapeuten erbrachten Leistungen einvernehmlich festzulegen. In Absatz 3 Satz 1 wird für 1996 der hierbei zu beachtende Rahmen in Höhe von höchstens zwei vom Hundert der Ausgaben der beteiligten Krankenkassen für die gesamte vertragsärztliche Versorgung des Vorjahres vorgegeben. Das sich so ergebende Vergütungsvolumen gewährleistet die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung bei Beachtung des Grundsatzes der Beitragssatzstabilität. Diese Festlegung orientiert sich an dem bisherigen Umfang der psychotherapeutischen Versorgung und eröffnet zugleich die Möglichkeit zur weiteren Entwicklung dieses Bereichs.

Aus Gründen der Gleichbehandlung wird nach Satz 2 in den Jahren 1997 und 1998 die Veränderung der für Leistungen durch Psychotherapeuten zur Verfügung stehenden Beträge an die Entwicklung der ärztlichen Gesamtvergütung gekoppelt. In Satz 3 wird das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, das Ausgangsvolumen nach Satz 2 und entsprechend die in den Jahren 1997 und 1998 zur Verfügung stehenden Vergütungsvolumina zu korrigieren, um einheitlich einer durch eine außergewöhnliche

Entwicklung bedingten Steigerung des Bedarfs an psychotherapeutischen Leistungen Rechnung tragen zu können.

Zu Nummer 7 (§ 91 Abs. 2 a)

Ärzte und Psychotherapeuten wirken gleichberechtigt an der psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten mit. Dies erfordert die ebenfalls gleichberechtigte Beteiligung beider Gruppen an den Entscheidungen des zuständigen Bundesausschusses über Richtlinien für diesen Versorgungsbereich. Nach § 91 Abs. 2 a besteht der Bundesausschuß für Ärzte und Krankenkassen deshalb abweichend von Absatz 2 bei Entscheidungen über diese Richtlinien neben einem unparteilichen Vorsitzenden sowie zwei weiteren unparteilichen Mitgliedern aus je neun Vertretern der Krankenkassen bzw. der Ärzte und Psychotherapeuten.

Nach Satz 1 wirken auf der Seite der Ärzte und Psychotherapeuten je vier Vertreter der Ärzte und der für die Wahrnehmung der beruflichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisation der Psychotherapeuten mit. Ein weiteres Mitglied haben Ärzte und Psychotherapeuten einvernehmlich zu bestellen. Kommt eine Einigung über diesen Vertreter nicht zustande, erfolgt nach Satz 3 die Berufung durch das Bundesministerium für Gesundheit. Nach Satz 2 gelten auch hier die Berufsregelungen über den unparteilichen Vorsitzenden, die zwei weiteren unparteilichen Mitglieder sowie die Vertreter der Krankenkassen und der Ärzte. Nach Satz 4 führen die Mitglieder dieses Bundesausschusses durch die entsprechende Anwendung von § 90 Abs. 3 Satz 1 und 2 ihr Amt als Ehrenamt und sind an Weisungen nicht gebunden.

Zu Nummer 8 (§ 92 Abs. 6)

Die Vorschrift ermächtigt den Bundesausschuß in der Besetzung nach § 91 Abs. 2 a, in Richtlinien die notwendigen Regelungen zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen psychotherapeutischen Versorgung zu treffen.

Satz 1 führt hierbei die wichtigsten Regelungsbereiche auf. Zugleich gibt es dem Bundesausschuß Raum, darüber hinaus Richtlinien über weitere Aspekte der psychotherapeutischen Versorgung zu erlassen. Der insofern nicht abschließende Katalog knüpft hinsichtlich der Regelungsfelder an die auch bisher bestehenden Psychotherapie-Richtlinien an, die aber unter Berücksichtigung der berufsrechtlichen Regelung im Psychotherapeutengesetz sowie der Einbindung der Psychotherapeuten in das Vertragssystem der gesetzlichen Krankenversicherung weiterzuentwickeln sind. Als vordringliche Regelungsfelder werden die psychotherapeutisch behandlungsbedürftigen Krankheiten (Nr. 1), die zur Krankenbehandlung geeigneten Verfahren (Nr. 2), Festlegungen zur psychotherapeutischen Behandlung im engeren Sinne (Nr. 3) sowie zur Durchführung der nach § 28 Abs. 3 durchzuführenden Abklärung (Nr. 4) ausdrücklich aufgeführt.

Die Regelung in Satz 2 stellt sicher, daß bereits mit Inkrafttreten der übrigen neuen Vorschriften zur psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten die neuen Richtlinien des Bundesausschusses vorhanden sind. Damit wird insbesondere gewährleistet, daß die Zulassungen nach § 134 a ohne Zeitverzögerung ausgesprochen werden können.

Zu Nummer 9 (§ 134 a)

Absatz 1 stellt klar, daß die psychotherapeutische Behandlung der Versicherten gleichermaßen von Ärzten und zugelassenen Psychotherapeuten erbracht wird.

Auf die Zulassung als Psychotherapeut besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Wesentliche Anforderung für eine Zulassung ist danach die entsprechende berufsrechtliche Erlaubnis und der Nachweis über eine ausreichende Qualifikation für die von ihm im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung anzuwendenden Behandlungsverfahren. Die Verweisung in Absatz 2 Nr. 1 auf

§ 11 des Psychotherapeutengesetzes stellt sicher, daß auch diejenigen Psychotherapeuten, die die Voraussetzungen der berufsrechtlichen Übergangsvorschrift erfüllen, zur Teilnahme an der psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung zugelassen werden können.

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit für die Erteilung der Zulassung. Die gemeinsame Zulassung durch die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen ist eine öffentlich-rechtliche Entscheidung.

Nach Absatz 4 haben die Spitzenverbände der Krankenkassen die Möglichkeit, gemeinsame Empfehlungen abzugeben, um die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen zu konkretisieren. Die vorgesehenen gemeinsamen Empfehlungen gewährleisten, daß die auf Landesebene ausgesprochenen Zulassungen nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen. Bevor solche Empfehlungen abgegeben werden, besteht die Verpflichtung, den zur Wahrnehmung der beruflichen Interessen maßgeblichen Spitzenorganisationen der Psychotherapeuten auf Bundesebene die Möglichkeit zur Darlegung ihrer Vorstellungen zu geben.

Absatz 5 verpflichtet die Psychotherapeuten, ihre Behandlung entsprechend der Richtlinien des Bundesausschusses für die psychotherapeutische Versorgung nach § 92 Abs. 6 sowie zur Qualitätssicherung und -beurteilung der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung auszurichten. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nur bei Einhaltung der Richtlinien.

Absatz 6 regelt den Entzug der Zulassung.

Zu Nummer 10 und 11 (§ 135 Abs. 3 a)

Die Vorschrift sieht vor, daß der Bundesausschuß für die psychotherapeutische Versorgung nach § 91 Abs. 2 a in Richtlinien auch die Verfahren zur Qualitätssicherung und Qualitätsbeurteilung der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten festlegt. Aufgrund der gleichberech-

tigten Teilnahme der Psychotherapeuten an der psychotherapeutischen Versorgung besteht die alleinige Zuständigkeit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) hinsichtlich der Bestimmung von Verfahren zur Qualitätssicherung der ambulanten Versorgung nach Absatz 3 für die psychotherapeutische Versorgung zukünftig nicht mehr.

Zu Nummer 12 (§ 136 Abs. 3)

Auch bei den Leistungen der Psychotherapeuten sind im Einzelfall Qualitätsprüfungen erforderlich. Anders als im vertragsärztlichen Bereich werden die Qualitätsprüfungen hier nicht von den Kassenärztlichen Vereinigungen, sondern von den Krankenkassen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes (§ 275 Abs. 1 Nr. 1) durchgeführt.

Zu Nummer 13 (§ 285 a)

Aus Gründen der Klarheit und des besseren Verständnisses werden die für die Abrechnung der von Psychotherapeuten erbrachten psychotherapeutischen Leistungen erforderlichen Datenschutzregelungen eigenständig normiert (§§ 285 a, 302 a).

Sofern die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen von der Möglichkeit Gebrauch machen, auf Landesebene eine gemeinsame Verrechnungsstelle zu schaffen (§ 85 a Abs. 4), wird mit § 285 a eine Befugnisnorm für die Verrechnungsstelle zur Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten geschaffen. Dabei erstreckt sich die Befugnis auf die Daten, die für die Vergütung und die Überprüfung der Richtigkeit der Abrechnung erforderlich sind.

Zu Nummer 14 (§ 286)

Die fakultativ auf Landesebene gemeinsam von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen errichtete Verrechnungsstelle wird wie die Krankenkassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen in die Pflicht zur Erstellung einer Datenübersicht einbezogen. Damit wird auch die Verrechnungsstelle zur regelmäßigen Bestandsaufnahme und Über-

prüfung der von ihr gespeicherten Daten veranlaßt. Die Vorschrift dient damit auch zur Herstellung der notwendigen Transparenz für die wissenschaftliche Begleitforschung.

Zu Nummer 15 (§ 291 Abs. 5)

Die Vorschrift stellt klar, daß die Krankenversicherungskarte auch im Rahmen der Versorgung durch Psychotherapeuten eingesetzt werden kann und der Datenkatalog des Absatz 2 für die zulässigerweise auf der Krankenversicherungskarte zu speichernden Daten auch im Bereich der psychotherapeutischen Versorgung durch Psychotherapeuten gilt.

Zu Nummer 16 (§ 302 a)

Mit der Vorschrift wird hinsichtlich des Inhalts der auf die Abrechnungsunterlagen aufzubringenden Daten eine Parallelnorm zu § 295 (Abrechnung ärztlicher Leistungen) geschaffen, die die Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten der Psychotherapeuten (Absatz 1) und die Übermittlungsbefugnis der Verrechnungsstelle an die Krankenkassen (Absatz 2) normiert.

Die im Zusammenhang mit dem Abrechnungsverfahren bei Psychotherapeuten stehenden Rechte und Pflichten der Krankenkassen entsprechen dem Abrechnungsverfahren der Krankenkassen mit den Krankenhäusern und den sonstigen Leistungserbringern. Dementsprechend ist es Aufgabe der Krankenkasse, u.a. die Rechtmäßigkeit der Abrechnung der Psychotherapeuten zu überprüfen. Die hierfür notwendigen Daten liegen der jeweiligen Krankenkasse zum einen bereits aus dem Antrags- und Gutachterverfahren versichertenbezogen vor (vgl. § 92 Abs. 6 Nr. 3), zum anderen sind der Krankenkasse entsprechende Unterlagen ggf. durch die Abrechnungsstelle zu übermitteln. Die in den Abrechnungsunterlagen enthaltenen versichertenbezogenen Daten enthalten dabei im Verhältnis zu den Daten aus dem Antrags- und Gutachterverfahren keine wesentlichen Zusatzinformationen.

Die ggf. errichtete Verrechnungsstelle der Krankenkassen hat die Aufgabe, die Abrechnung und Verteilung der Vergütung technisch durchzuführen. Nur für diesen Zweck ist sie befugt und verpflichtet, zeitlich begrenzt personenbezogene Daten zu erheben und zu speichern. Die Abrechnungsunterlagen selbst sind nach Abs. 2 unmittelbar an die für die Erfüllung der übrigen in § 284 Abs. 1 aufgeführten Aufgaben sowie für die Durchführung der Qualitätsprüfung im Einzelfall (§ 136 Abs. 3) zuständigen Krankenkassen zu übermitteln. Die Vorschrift stellt damit sicher, daß mit der Verrechnungsstelle keine Institution geschaffen wird, bei der landesweit alle erhobenen psychotherapeutischen Behandlungsdaten personenbezogen zusammengeführt und gespeichert werden.

Zu Artikel 3

Die Regelung stellt die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten hinsichtlich der strafrechtlichen Regelungen den anderen akademischen Heilberufen gleich.

Zu Artikel 4

Es erfolgt eine Gleichstellung mit den anderen akademischen Heilberufen hinsichtlich des Strafprozeßrechts.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift stellt die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten hinsichtlich der steuerrechtlichen Regelungen mit den anderen akademischen Heilberufen gleich.

Zu Artikel 6

Die Ergänzung stellt sicher, daß die Kosten für die Vertreter der Psychotherapeuten von den entsendenden Spitzenorganisationen zu tragen sind.

Zu Artikel 7

Die in Artikel 2 neu geschaffenen krankenversicherungsrechtlichen Regelungen bilden für die Jahre 1996 bis 1998 die Grundlage für die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung insbesondere durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten.

Absatz 1 stellt klar, daß es die zum 1. Januar 1999 in Kraft zu setzenden gesetzlichen Bedarfszulassungsregelungen nach § 102 SGB V insbesondere aufgrund des Gleichbehandlungsgebots nach Artikel 3 des Grundgesetzes notwendig machen, ab diesem Zeitpunkt die ärztlichen und die Psychologischen Psychotherapeuten sowie die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach einheitlichen Regelungen zuzulassen.

Die Jahre 1996 und 1997 sind deshalb dafür zu nutzen, die mit diesem Gesetz neu geschaffenen Strukturen der psychotherapeutischen Versorgung wissenschaftlich zu begleiten und unter Berücksichtigung bereits vorhandener Modellmaßnahmen auszuwerten, damit im Jahre 1998 die notwendigen gesetzgeberischen Entscheidungen für die künftige Versorgung in diesem Bereich getroffen werden können.

Absatz 2 stellt sicher, daß das Bundesministerium für Gesundheit die notwendigen Begleitevaluationen durchführt und auf dieser Grundlage den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 31. Dezember 1997 darüber berichtet und Empfehlungen zur notwendigen Weiterentwicklung der psychotherapeutischen Versorgung sowie dem hieraus folgenden Regelungsbedarf abgibt.

Zu Artikel 8

Das Gesetz tritt nach Absatz 2 grundsätzlich zum 1. Januar 1996 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt müssen jedoch bereits die Verordnungen nach Artikel 1 § 7 sowie die Gebührenordnung nach Artikel 1 § 8 vorliegen. Im weiteren sind baldmöglichst Entscheidungen über die wissenschaftliche Anerkennung von Verfahren nach Artikel 1 § 10 sowie über die Approbation nach Maßgabe der Übergangsvorschriften in Artikel 1 § 11 Abs. 3 und 4 zu treffen. Auch der Bundesausschuß nach Artikel 2 Nr. 7 muß die in Artikel 2 Nr. 8 enthaltenen Richtlinien bereits vor dem 1. Januar 1996 beschließen, da diese Regelungen zu diesem Zeitpunkt wirksam werden sollen. Nach Absatz 1 treten diese Vorschriften deshalb am Tage nach der Verkündung in Kraft, um so eine schnellstmögliche Umsetzung zu gewährleisten.

Die krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften in Artikel 2 werden wegen der sich zum 1. Januar 1999 ergebenden und insbesondere in Artikel 7 beschriebenen gesetzgeberischen Notwendigkeiten durch Absatz 3 nur für drei Jahre bis Ende 1998 in Kraft gesetzt.